

**Beschlussempfehlungen und Berichte**

**des Petitionsausschusses**

**zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	15/3436	Gesetzesänderungen	MLR	7.	15/3802	Ausländer- und Asylrecht	IM
2.	15/625	Verkehr	MVI	8.	15/3965	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	15/2126	Besoldung/Tarifrecht	MFW	9.	15/2041	Bausachen	MVI
4.	15/2556	Bausachen	MVI	10.	15/2327	Bausachen	MVI
5.	15/2865	Kommunale Angelegenheiten	IM				
6.	15/3462	Bausachen	MVI				

## 1. Petition 15/3436 betr. Radfahren auf Waldwegen; Streichung der „2-Meter-Regel“ und der entsprechenden Bußgeldbestimmung im Landeswaldgesetz

Gegenstand der Petition:

Mit ihrer Petition verfolgen die Petenten die Änderung des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg. Es wird gefordert, in § 37 Abs. 3 den Satz 3, der das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen sowie das Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite verbietet, ersatzlos zu streichen. Außerdem wird die Streichung entsprechender Bußgeldbestimmungen in § 83 Abs. 2 Nr. 1 Landeswaldgesetz gefordert.

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes und der Waldgesetze der Länder besteht ein freies Betretensrecht für den Wald. Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Neben dem Betretensrecht sind als andere Nutzungsarten das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrrädern und das Reiten im Wald erlaubt. Der Wald in Baden-Württemberg wird intensiv von Erholungssuchenden genutzt (zu Fuß, radfahrend oder reitend). Solche Nutzungen sind nie völlig konfliktfrei. Deswegen sind das Reiten und Fahrradfahren schon bundesrechtlich auf Straßen und Wege beschränkt.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 14 Abs. 2 Bundeswaldgesetz die Länder ermächtigt, die Einzelheiten zu regeln. Damit hat der Bund lediglich eine Grundsatzentscheidung getroffen. Das gesamte „Wie“ regeln die Länder in Abhängigkeit der länderspezifischen Besonderheiten.

Baden-Württemberg hat in § 37 Abs. 3 Landeswaldgesetz den bundesrechtlichen Rahmen insoweit ausgefüllt, als hier das Radfahren und das Reiten im Wald auf Straßen und dafür geeigneten Wegen zulässig ist unabhängig vom Willen der Waldbesitzenden. Diese haben die Nutzung ihrer Straßen und geeigneten Wege zu dulden. Im Hinblick auf die Geeignetheit eines Weges hat der baden-württembergische Gesetzgeber durch die Beschränkung des Reitens auf Wege über 3 Meter Breite und des Radfahrens auf Wege über 2 Meter Breite eine weitere Konkretisierung vorgenommen. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Hiergegen wenden sich die Petenten und verbinden mit der Streichung dieses Teilsatzes im Landeswaldgesetz folgende Forderungen:

- Schaffung eines grundsätzlichen Rechts zum Befahren von Wegen unabhängig von deren Breite, d. h. alle Wege und Pfade sollen frei und ohne Betrachtung einzelner Nutzergruppen befahrbar sein, sofern dies natur- und sozialverträglich unter Beachtung des allgemeinen Rücksichtnahmegebots möglich ist.
- Einschränkung des Rechts zum Betreten oder Befahren aller Wege nur aus wichtigem Grund und in

der Regel unter Anhörung der Fachverbände der Betroffenen (Radfahren, Wandern, Reiten), analog dazu

- verbindliche Besucherlenkungsmaßnahmen nur in nachgewiesenen konfliktbehafteten Regionen oder zu touristischen Zwecken.
- Einberufung und Etablierung eines Runden Tisches unter Einbeziehung aller Waldnutzerinnen und Waldnutzer bzw. ihrer Verbände zur Förderung des konstruktiven Dialogs, des gegenseitigen Verständnisses und zur Lösung eventueller Probleme oder Konflikte.

Die Petenten begründen ihre Petition damit, dass Baden-Württemberg aus ihrer Sicht den vom Bund in § 14 Abs. 2 Bundeswaldgesetz gesetzten Rahmen zur Regelung der Einzelheiten des Betretens im Wald überschreitet. Vor allem könne nach der bundesrechtlichen Regelung das Betreten nur aus einem nachvollziehbaren wichtigen Grund eingeschränkt werden. Die 2-Meter-Regelung erfülle diese Voraussetzung nicht, da sie unverständlich und pauschal einen wesentlichen Anteil der Waldwege aus dem generellen Waldbenutzungsrecht ausgrenze. Damit verstoße die Regelung auch gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne eines Übermaßverbots, da es mildere Mittel als die 2-Meter-Regelung gebe, um Konflikte zwischen Wandern und Fahrradfahrern zu vermeiden. Zugleich sei damit ein Verstoß gegen das in Art. 3 c der Landesverfassung Baden-Württemberg verbrieft Grundrecht auf Sportausübung verbunden.

Mit dieser strikten Regelung nehme Baden-Württemberg bundesweit eine Sonderstellung ein. In Thüringen wurde eine solche Regelung wieder abgeschafft und in Hessen habe man im Jahr 2013 eine vorbildliche Regelung unter Mitwirkung aller Beteiligten gefunden.

Es fehle an wissenschaftlichen Nachweisen für eine 2-Meter-Regelung. Damit würden Reiter und Radfahrer grundlos verunglimpft und kriminalisiert. Wegebreiten ließen sich mangels entsprechender Geländemarken kaum nachmessen. Dies sei aber erforderlich, weil das Verbot bußgeldbewehrt sei.

Rechtliche Würdigung:

Nach derzeitiger Rechtslage ist in Baden-Württemberg gem. § 37 Abs. 3 Satz 1 Landeswaldgesetz das Radfahren und Reiten im Wald nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist dabei Rücksicht zu nehmen. Nach § 37 Abs. 3 Satz 3 Landeswaldgesetz sind nicht gestattet das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Metern Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 Metern Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden. Die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen; so kann in Abhängigkeit von den regionalen Verhältnissen, z. B. in besonders belasteten Erholungsräumen, ein flexibler Ausgleich zwischen allen Nutzergruppen geschaffen werden.

Die Entscheidung über die Ausnahme liegt im Ermessen der unteren Forstbehörde, welche für die bean-

tragten Streckenabschnitte die Interessen aller Nutzergruppen ausreichend zu berücksichtigen hat. Von Seiten der Landesregierung wird angestrebt, dass sich vor Ort Initiativen bilden, die Mountainbikestrecken konzipieren, mit den jeweiligen Waldbesitzenden und anderen Interessengruppen abstimmen, den unteren Forstbehörden zu Genehmigung vorlegen und schließlich umsetzen.

Speziell das von der Petition angesprochene Reiten und Fahrradfahren im Wald stellen Formen des gegenüber dem freien Betreten des Waldes erweiterten Betretensrechts dar. Auch diese Benutzungsarten sind nur zum Zwecke der Erholung zulässig, da das Bundeswaldgesetz und in seiner Folge die Waldgesetze der Länder das freie Betreten des Waldes grundsätzlich nur zu Erholungszwecken zulassen.

Beim Radfahren oder Reiten im Wald sind aus Gründen des Schutzes anderer Erholungssuchender, die sich auf denselben Wegen zu Fuß im Wald bewegen, aber auch zur Wahrung der Interessen der Waldeigentümer gewisse Einschränkungen unerlässlich. Aus diesem Grund hat schon der Bundesgesetzgeber in § 14 Bundeswaldgesetz ein generelles Wegegebot vorgesehen, das dem Radfahren und Reiten abseits von Wegen entgegensteht. Baden-Württemberg hat gemäß der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 14 Abs. 2 Bundeswaldgesetz das generelle Wegegebot des Bundeswaldgesetzes zum Schutze der übrigen Waldbesuchenden und der Eigentümerinteressen dahingehend weiter konkretisiert, als das Reiten und Fahrradfahren nur auf Straßen und dafür geeigneten Wegen zulässig sind. Durch die 3-Meter-Regelung für Reiter und die 2-Meter-Regelung für Radfahrer wird der unbestimmte Rechtsbegriff des geeigneten Weges weiter konkretisiert.

Mit der Festlegung der 2-Meter Grenze im Gesetz hat Baden-Württemberg die geeigneten Wege eindeutig definiert und damit eine operationale Regelung geschaffen. Diese Beschränkung ist aufgrund der technischen Entwicklung der Fahrräder berechtigt. Moderne Geländefahrräder (Mountainbikes) eignen sich, auch schwierige Geländebeziehungen zu bewältigen. Aber auch die damit zu erreichenden Geschwindigkeiten verlangen eine eindeutige Beschränkung, um gefährliche Begegnungen zwischen Radfahrern und Fußgängern möglichst zu vermeiden. Hierfür erscheint die 2-Meter-Grenze aufgrund der dann gegebenen Ausweichmöglichkeit durchaus geeignet und verhältnismäßig.

Ein Verstoß gegen Bundesrecht ist somit nicht feststellbar.

Die „2-Meter-Regel“ bezweckt den Interessenausgleich bei der Erholungsnutzung im Wald und ist in ihrer konkreten Formulierung geeignet, diesen Zweck zu erfüllen. Aufgrund des Gefährdungspotenzials ist die Regelung des Befahrens erforderlich. Die Regelung wurde im Hinblick auf die Beschränkung des Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, in Form der Freizeitbeschäftigung gegenüber dem Recht auf Leben und persönliche Unversehrtheit abgewogen und für angemessen beurteilt. Darin besteht der von

den Petenten in Zweifel gezogene wichtige Grund i. S. des § 14 Abs. 2 Bundeswaldgesetz.

Auch ein Verstoß gegen Art. 3 c Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg ist nicht feststellbar. Zum einen konstatiert Art. 3 c Landesverfassung kein Grundrecht auf Sportausübung, sondern verpflichtet in Form einer Staatszielbestimmung das Land zur Kultur- und Sportförderung. Zum anderen verhindert die 2-Meter-Regelung nicht das Radfahren im Wald, sondern beschränkt es lediglich im Rahmen der Güter- und Interessenabwägung einzelner Waldbenutzungsarten auf bestimmte Wege. Angesichts eines Wegenetzes von rd. 87.000 km über zwei Meter Breite bestehen in Baden-Württemberg ausreichend Möglichkeiten, im Wald Fahrrad zu fahren.

Angesichts der bezüglich des Radfahrens im Übrigen bestehenden Regelungen des Bundes und der Länder trifft es auch nicht zu, dass Baden-Württemberg eine Sonderstellung einnimmt.

So sieht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vor, dass gemeinsame Fuß- und Radwege außerorts mindestens 2,0 Meter breit sein müssen und bestätigt damit die Regelung des Landeswaldgesetzes.

Das Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz erlaubt gem. § 22 Abs. 3 Radfahren im Wald nur auf Straßen und Waldwegen. Waldwege werden in § 2 Abs. 7 wie folgt definiert: Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege; Maschinenwege, Rückschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie Fußwege und -pfade sind keine Waldwege. Mit dieser Formulierung entspricht die rheinland-pfälzische Regelung in ihren Folgen der baden-württembergischen Regelung weitestgehend.

Das Waldgesetz in Thüringen erlaubt gem. § 6 Abs. 3 Radfahren auf befestigten Wegen und Straßen. In der ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (1. DVOTHürWaldG) wird in § 2 Abs. 1 der Begriff befestigte Wege weiter spezifiziert, indem festgelegt wird, dass befestigte Wege und Straßen durch ihren Ausbauzustand ihre Bestimmung für den auf Dauer angelegten forstwirtschaftlichen Verkehr erkennen lassen müssen.

Das bayerische Waldgesetz sieht vor, dass das Radfahren auf geeigneten Wegen zulässig ist. Eine weitergehende Erläuterung zum Begriff „geeignet“ erfolgt im Gesetz nicht. Auf den Internet-Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (STMELF) werden ungeeignete Wege aufgelistet, u. a. sind „Pfade, Steige oder ähnliche schmale Fußwege“ ungeeignet. Obwohl hier nicht mit derselben konkreten Formulierung gearbeitet wird, ergeben sich indirekt vergleichbare Folgen, wie sie sich aus der Regelung in Baden-Württemberg ergeben.

Das von den Petenten ausdrücklich erwähnte neue hessische Waldgesetz beschränkt das Radfahren in § 15 Abs. 3 „auf befestigte oder naturfeste Wege, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit

deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist“. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „gegenseitiger Rücksichtnahme“ und „gefahrloser Begegnungsverkehr“ werden allerdings nicht weiter erläutert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt in § 59 Abs. 1 fest, dass die freie Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung betreten werden darf. Bezüglich des Betretens des Waldes wird in § 59 Abs. 2 auf das Bundeswaldgesetz und die Waldgesetze der Länder verwiesen.

Nach Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) § 51 Abs. 3 ist das Radfahren nur auf „hierfür geeigneten Wegen“ erlaubt. Die Kommentierung hierzu sieht Wege von ausreichender Breite und Befestigung, die „ein gefahrloses Passieren von Fußgängern sowie im Gegenverkehr zulassen“ für geeignet an. Fußpfade werden als grundsätzlich ungeeignet eingestuft. Die unbestimmte Formulierung „geeignet“ war bislang insoweit unkritisch, als diese Regelung ausschließlich auf das Offenland abhebt.

Die Intention der Regelung im Landeswaldgesetz Baden-Württemberg deckt sich somit im Wesentlichen mit anderen Waldgesetzen, die das Radfahren aus den genannten Gründen durchgehend auf bestimmte Straßen und Wege beschränken. Baden-Württemberg nimmt damit keine Sonderstellung ein, sondern hat lediglich eine praktikable, weil eindeutige Formulierung gewählt.

In der Diskussion zur „2-Meter-Regel“ haben sich zuletzt insbesondere die Interessenvertretungen der Waldbesitzenden, der Landesjagdverband, die Wanderverbände und die Naturschutzverbände geäußert.

Die Forstkammer, der Städte- und Gemeindegtag, der Landkreistag und der Badische Landesbauernverband als Vertretungen des Nichtstaatswaldes appellieren für eine Beibehaltung der geltenden Regelung, um zusätzliche Beschränkungen oder Benachteiligungen bei der forstlichen Bewirtschaftung zu verhindern.

Die Waldbesitzenden sehen gemeinsam mit der Jägerschaft, dass die Aufhebung der „2-Meter-Regel“ die Jagd weiter erschweren wird und somit die auch politisch angestrebte natürliche Waldentwicklung nicht mehr wirksam unterstützt werden kann. Steigende, ungesteuerte Nutzungsintensitäten, insbesondere in bislang unbelasteten Gebieten wird zu einer Beunruhigung und damit Belastung des Wildes führen.

Aus Wanderverbänden wird der Standpunkt formuliert, dass Erholungssuchende, die zu Fuß unterwegs sind, durch andere Erholungssuchende nicht gefährdet werden dürfen und der bestehende Erholungswert nicht unangemessen reduziert wird. Der Schwarzwaldverein schreibt: „Der Schwarzwaldverein sieht keinen Anlass, sich für die Abschaffung der Zwei-Meter-Regel einzusetzen, wie sie von Radfahrerverbänden gefordert wird. Er weist auch darauf hin, dass es bei der Abwägung um diese Regelung nicht nur um die Interessen der Wanderer geht, sondern

auch um Besucherlenkung, Besitzverhältnisse, Haftungs- sowie Versicherungsfragen, Forstinteressen und Naturschutz.“ Der Schwäbische Albverein wendet sich klar gegen eine Abschaffung der „2-Meter-Regelung“ und schreibt: „Der Schwäbische Albverein hält den Vorstoß der Deutschen Initiative Mountain Bike e. V. (DIMB), die sogenannte ‚Zwei-Meter-Regelung‘ in Baden-Württemberg zu kippen, für unangebracht.“

Vonseiten des Naturschutzes wird darauf gedrängt, dass Schutz- und Ruhezeiten für Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden. Bei einer pauschalen Streichung der „2-Meter-Regel“ könnten Naturschutzbelange insbesondere außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nur noch reaktiv und kurativ in bereits beschädigten Gebieten berücksichtigt werden. Vor Ausweisung neuer Strecken ist daher aus deren Sicht eine Prüfung notwendig.

Ähnliches gilt auch für das Reiten im Wald. Eine Aufhebung der „3-Meter-Regelung“ würde neue Konflikte zwischen den Waldbesucherinnen und Waldbesuchern provozieren. Mit den bestehenden Regelungen soll sichergestellt werden, dass sich die Erholungssuchenden zu Fuß, auf dem Fahrrad oder Pferd gefahrlos begegnen können. Gleichzeitig sollen Schäden an unbefestigten Fußpfaden vermieden werden, die durch eine stärkere Beanspruchung beim Reiten und Fahrradfahren bei ungeeigneter Witterung entstehen können und die Wege für Fußgängerinnen und Fußgänger ungeeignet bis unpassierbar machen.

Anhörung:

Der Petitionsausschuss führte gemeinsam mit dem Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 4. Juni 2014 eine Anhörung durch. Das Protokoll der Anhörung ist auf der Homepage des Landtags veröffentlicht.

Mündliche Erörterung im Petitionsausschuss in der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Juli 2014.

Die Berichterstatterin verwies im Zusammenhang mit der Petition auf die am 4. Juni 2014 durchgeführte Anhörung. Sie stellte den Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Ziel solle es sein, alle Interessen der Waldnutzer zu berücksichtigen, die der Wanderer, Radfahrer, Spaziergänger, Jäger, Eigentümer sowie die Interessen aller derer, die den Wald nutzen und genießen wollten. Daher sollten die Kommunen vor Ort entscheiden, ob und welche Waldwege in welcher Form genutzt werden könnten. Die Kommunen und Verbände vor Ort sollten in einen Dialog treten und gemeinsam die unterschiedlichen Interessen bündeln und umsetzen. Darunter falle auch die Öffnung und Ausweisung von Wegen von unter 2 m Breite für die Nutzung als sogenannte Single-Tracks für Mountainbiker. Die Kommunen und Verbände würden die Verhältnisse vor Ort am besten kennen und könnten somit auch die beste Entscheidung für alle treffen.

Ein Abgeordneter regte an, die Petition im Übrigen für erledigt zu erklären. Ferner schlug er vor, auch

folgende Formulierung in den Beschlussvorschlag zu übernehmen:

„Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die unteren Forstbehörden ausdrücklich aufgefordert, lokale Initiativen zur Ausweisung neuer und geeigneter Strecken aktiv zu unterstützen.“

Das von der Schwarzwald-Tourismus GmbH, den beiden Schwarzwald-Naturparks, dem Schwarzwaldverein und ForstBW gemeinsam entwickelte Strategiepapier und das im Februar vorgestellte neue Mountain-Bike-Handbuch bieten dafür eine gute Grundlage.“

Ein anderer Abgeordneter teilte mit, dass die Kommunen allein das Problem nicht lösen könnten. Hier seien auch die Forstbehörden gefordert. Aus diesem Grund halte er es für wesentlich, den oben zitierten Zusatz in die Beschlussempfehlung aufzunehmen.

Die Berichterstatterin führte an, dass sie damit einverstanden sei. Allerdings könne die Petition nicht für erledigt erklärt werden, da das Ministerium noch nicht mit der Umsetzung begonnen habe. Es müsse somit bei der Materialüberweisung bleiben.

Ein Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führte aus, dass die unteren Forstbehörden für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen von der 2 m Regelung zuständig seien. Das Ministerium habe die Behörden angewiesen positiv und produktiv auf örtliche Initiativen zuzugehen. Alle Behörden verfügten mittlerweile auch über das bereits zitierte Mountain-Bike-Handbuch, das in der Angelegenheit einen wichtigen Leitfaden darstelle. Darüber hinaus seien die Geschäftsführer von ForstBW im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses 2015 angewiesen worden die unteren Forstbehörden fachlich zu begleiten. Die Geschäftsführer der Naturparks seien beauftragt worden sich im Rahmen der Besucherlenkung offensiv mit dem Thema der Ausweisung von Single-Trails zu befassen. In den Naturparks seien Fördermittel vorhanden, um die Umsetzung entsprechender Maßnahmen auch finanziell unterstützen zu können. Diese Mittel seien nun verstärkt worden. Zudem sei bei der Förderung ein neuer Fördertatbestand nämlich die finanzielle Unterstützung der Neuausweisung von Single-Trails außerhalb von Naturparkflächen (Verdichtungsräume) aufgenommen worden. Ferner sei das Ministerium in einen Dialog mit den Interessengruppen eingetreten. Ein erstes sehr konstruktives Treffen habe dabei bereits stattgefunden. Nun gehe es darum, den Kreis der Beteiligten zu erweitern, um einen gemeinsamen Leitfaden unter dem Aspekt „Verhalten der Erholungssuchenden im Wald“ auszuarbeiten. Er ergänzte, in der Sache habe man einen guten Start hinbekommen, die eigentliche Arbeit müsse nun aber noch folgen. Er verdeutlichte, dass die derzeitige gesetzliche Regelung bereits Ausnahmen von der 2 m Regelung zulasse, in der Vergangenheit davon jedoch nur wenig Gebrauch gemacht worden sei, was man nun ändern wolle. Dafür sei man bereit auch finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ein Abgeordneter führte an, das Hauptanliegen der Petenten sei die Abschaffung der 2 m Regelung gewesen. Hilfsweise sei es ihnen darum gegangen in einen

Dialog mit allen Beteiligten einzutreten und einen runden Tisch einzurichten. Insofern gingen die bisherigen Bemühungen sicher in die richtige Richtung.

Ein weiterer Abgeordneter regte an, den Abgeordneten das Mountain-Bike Handbuch als Argumentationshilfe zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer Abgeordneter erkundigte sich nach der Haftung und den Versicherungspflichten im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Der Vertreter des Ministeriums führte an, dass mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keine erhöhte Versicherungspflicht einhergehe. Es handle sich um normale Wege, die für Mountainbiker geöffnet seien. Für die Eigentümer werde damit keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht begründet.

Die Berichterstatterin schlug danach folgende Beschlussempfehlung zur Abstimmung vor, der der Ausschuss einstimmig zustimmte:

Beschlussempfehlung:

Dem der Petition zugrundeliegenden Interesse, den Wald und die Waldwege allen Erholungssuchenden und sportausübenden Personen so uneingeschränkt wie möglich zur Verfügung zu stellen, wird durch die im baden-württembergischen Waldgesetz bestehende Regelung bereits Rechnung getragen.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die unteren Forstbehörden ausdrücklich aufgefordert, lokale Initiativen zur Ausweisung neuer und geeigneter Strecken aktiv zu unterstützen. Darunter fallen auch die Ausnahmeregelungen für Single-Trails für Mountainbike-Strecken.

Das von der Schwarzwald-Tourismus GmbH, den beiden Schwarzwald-Naturparks, dem Schwarzwaldverein und ForstBW gemeinsam entwickelte Strategiepapier und das im Februar vorgestellte neue Mountain-Bike-Handbuch bieten dafür eine gute Grundlage.

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Außerdem wird die Regierung gebeten, nach einem Jahr zu berichten.

Berichterstatterin: Böhlen

## 2. Petition 15/625 betr. Lärmschutzmaßnahmen

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bemängelt, dass beim Neubau der A 96 zwischen Leutkirch und Dürren keine durchgängigen Lärmschutzwälle angelegt worden seien. Ferner hätten die Wälle und besonders auch die Seitenräume ohne Lärmschutzwälle bepflanzt werden müssen, um für eine Minderung des Schallpegels zu sorgen.

Aufgrund mangelnder Lärmschutzeinrichtungen verteile sich der Straßenverkehrslärm ungehindert durch die Täler.

Die Petentin fordert eine dichte Bepflanzung der Hänge sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung.

## II. Sachverhalt

Die Bundesautobahn A 96 zwischen Leutkirch und Dürren wurde 2005 begonnen und 2009 für den Verkehr freigegeben) wurde auf der Grundlage eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 29. Dezember 2004 gebaut. Zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wurden aktive (z.B. Lärmschutzwälle) und passive (z.B. Lärmschutzfenster an betroffenen Gebäuden) Lärmschutzmaßnahmen planfestgestellt und umgesetzt.

## III. Rechtliche Würdigung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 29. Dezember 2004 zum Neubau der Bundesautobahn A 96 zwischen Leutkirch und Dürren ist rechtskräftig und traf Festlegungen zu aktiven und passiven (bei 10 Gebäuden im Planfeststellungsbereich) Lärmschutzmaßnahmen. Mit diesen Lärmschutzmaßnahmen sind die in § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgelegten und heute noch gültigen Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Der Planfeststellung für den Neubau der A 96 zwischen Leutkirch und Dürren wurde die Verkehrsprognose für das Prognosejahr 2020 zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage erfolgten die schalltechnischen Untersuchungen und die Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen nach den geltenden Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Für den von der Petentin angesprochenen Abschnitt der A 96 ergab die Prognose im Jahr 2020 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 33.750 Kfz/24h mit Schwerverkehrsanteilen (>2,8 t) von 16,3% am Tage bzw. 29,1% nachts. Für einen weiteren Abschnitt errechnete die Verkehrsprognose einen DTV von 35.500 Kfz/24h mit Schwerverkehrsanteilen von 15,1% am Tage bzw. 27,0% nachts.

In der schalltechnischen Berechnung wurden zugunsten eines verbesserten Lärmschutzes höhere Schwerverkehrsanteile von 20% tags bzw. 30% nachts (für beide Abschnitte) berücksichtigt. Ein im Planfeststellungsbeschluss geforderter Fahrbahnbelag mit einer Pegelminderung von -2 dB(A) wurde in den Berechnungen berücksichtigt und eingebaut (Splittmastixasphalt SMA 8S).

Im Bereich der Interessengemeinschaft konnten aktive Lärmschutzmaßnahmen so bemessen werden, dass bei allen Gebäuden die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte während der Tagstunden eingehalten sind. Nur bei drei Gebäuden ergaben sich verbleibende Überschreitungen in den Nachtstunden. Da die finanziellen Aufwendungen für aktive Schutzmaßnahmen aber gemäß § 41 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, wurde für diese Gebäude ein zusätzlicher Anspruch auf passive Lärmschutz-

maßnahmen festgestellt, der laut Auskunft des Regierungspräsidiums auch realisiert wurde. Unter Berücksichtigung der durchgeführten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen treten keine Überschreitungen der gesetzlichen einzuhaltenden Grenzwerte auf.

Wie die Ergebnisse der bundesweiten Straßenverkehrszählung aus 2010 für die betreffende Zählstelle belegen, liegt die Verkehrsbelastung im angesprochenen Abschnitt derzeit mit einem DTV von 34.771 Kfz/24 h zwar oberhalb der prognostizierten Verkehrsbelastung (im Prognosejahr 2020: 33.750 Kfz/24 h), der Schwerverkehr mit Anteilen von 12,7% am Tage bzw. 17,1% nachts jedoch deutlich darunter.

Da die Schwerverkehrsanteile, die erheblichen Einfluss auf die Lärmbelastung haben, in der schalltechnischen Berechnung aufgerundet wurden (und somit noch weit oberhalb der heute vorliegenden Schwerverkehrsanteile liegen), werden die Emissionspegel der schalltechnischen Berechnung und Bemessung mit den aktuellen Verkehrsmengen nicht erreicht

Auch unter Berücksichtigung einer mittleren jährlichen Verkehrszunahme von +0,5% auf Autobahnen in Baden-Württemberg (Quelle: Straßenverkehr in Baden-Württemberg – Jahresvergleich 2010/09, Landesstelle für Straßentechnik) werden die in der Planfeststellung berücksichtigten Emissionspegel für das Jahr 2020 nicht erreicht.

Die zulässige Geschwindigkeit ist auf dem in Rede stehenden Streckenabschnitt nicht beschränkt. Da die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten sind, liegen die rechtlichen Voraussetzungen zur Nachbesserung des Lärmschutzes nicht vor. Dazu gehört auch die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen wie die Beschränkung der Geschwindigkeit auf der A 96 aus Lärmschutzgründen.

Die Berücksichtigung einer lärm mindernden Wirkung von Bepflanzungen ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Ein entsprechender Lärm minderungswert steht nicht zur Verfügung. Darüber hinaus würde die von der Petentin geforderte dichte Bepflanzung nach dem anerkannten Stand der Technik keine wahrnehmbare schallmindernde Wirkung erzeugen. Die Bepflanzungsarbeiten entlang der A 96 sind abgeschlossen.

Im Prognosejahr 2020 ist unter Berücksichtigung der weiteren Verkehrsentwicklung auf Autobahnen in Baden-Württemberg mit einer signifikanten und wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmbelastung [Steigerung um +3 dB(A) bzw. nach Aufrundungsregel um +2,1 dB(A)] nach derzeitigen Erkenntnissen nicht zu rechnen. Sofern aber wider Erwarten solche unvorhersehbaren wahrnehmbaren und nachteiligen Wirkungen künftig eintreten sollten, bestünde für die von solchen Lärmerhöhungen betroffene Anwohner ein Rechtsanspruch auf Nachbesserung. Dies ergibt sich § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Der Petitionsausschuss führte am 13. September 2014 einen Ortstermin durch. Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Juli 2014 mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Berichterstatter führte dabei in den Sachverhalt ein und verwies auf den Ortstermin vom 13. September 2013. Eigentlich seien Bundesautobahnen ja Angelegenheiten des Bundes. Man habe sich im vorliegenden Fall aber Gedanken gemacht, was das Land tun könne, um Abhilfe zu schaffen. Der Ortstermin habe klargemacht, dass es an der A 96 eine Lärmentwicklung von beeindruckendem Ausmaß gebe. Er schlug deshalb – in Abstimmung mit dem Kommissionsmitglied – vor, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur möge an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herantreten mit der Bitte, die Voraussetzungen für die Durchführung eines zweijährigen Modellversuchs mit einem Tempolimit von 120 km/h auf der A 96 zwischen den Abschnitten Wangen-West und Leutkirch-Süd und anderen denkbaren Autobahnabschnitten aus Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgründen herzustellen. Im Übrigen könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Dem schloss sich der Petitionsausschuss an.

Auf Frage der Vorsitzenden an den in der Sitzung anwesenden Regierungsvertreter, ob dieser einverstanden sei, führte dieser aus, wenn er die Empfehlung so verstanden habe, dass das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur straßenverkehrsrechtlich nicht tätig sein solle sondern die Bitte formuliert sei, dass das Ministerium an den Bund herantreten solle, könne er dem zustimmen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, dass das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg mit der Bitte an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herantritt, die Voraussetzungen herzustellen für die Durchführung eines zweijährigen Modellversuchs mit Tempo 120 km/h aus Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgründen auf der A96 zwischen Wangen-West und Leutkirch-Süd und denkbare auch anderen Autobahnstreckenabschnitten. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

### 3. Petition 15/2126 betr. Absenkung der Eingangsbesoldung

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Regelung zur Absenkung der Eingangsbesoldung. Für Beamte, die aus einem anderen Bundesland nach Baden-Württemberg versetzt werden, soll eine gerechtere Regelung, etwa nach bayerischem Vorbild, gefunden werden.

#### Sachverhalt:

Der Petent steht als Beamter im Dienst des Landes Baden-Württemberg. Er wurde im September 2012 aus familiären Gründen von Bayern nach Baden-Württemberg versetzt. In Bayern war der Petent acht Monate lang Richter auf Probe. In dieser Zeit erhielt er Bezüge aus der Besoldungsgruppe (BesGr.) R 1, die entsprechend den bayerischen Besoldungsvorschriften um zehn Prozent abgesenkt wurden.

In Baden-Württemberg erhält der Petent derzeit Bezüge aus der BesGr. A 13, wobei sein Grundgehalt für die Dauer von drei Jahren seit seiner Einstellung in Baden-Württemberg um vier Prozent abgesenkt wird. Entsprechend der gesetzlichen Regelung werden dabei die in Bayern verbrachten Zeiten mit abgesenkter Besoldung nicht auf den Absenkungszeitraum angerechnet.

Die Regelung über die Absenkung der Eingangsbesoldung empfindet der Petent als ungerecht und sie ist für ihn auch nicht nachvollziehbar. Nach seiner Auffassung dürften Beamte, die aus einem anderen Bundesland nach Baden-Württemberg versetzt werden, überhaupt nicht der Absenkung unterliegen. Er verweist dabei auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Karlsruhe zu § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes (LSZG) – der Vorgängervorschrift der jetzigen Absenkungsregelung – und die darin getroffene Feststellung, dass es sich bei einer Versetzung nicht um eine Neueinstellung handele und somit die Bezüge nicht neu entstehen (Az. 4 K 3068/07). Nach diesem Urteil unterscheiden sich Versetzungen von einem anderen Land nach Baden-Württemberg nicht von früheren Beschäftigungen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis zum Land Baden-Württemberg, so dass es in Versetzungsfällen nicht zu einer Absenkung der Bezüge kommen dürfe. Dennoch würden diese gleichen Sachverhalte ungleich behandelt. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung sieht der Petent nicht.

Der Petent kann darüber hinaus nicht nachvollziehen, weshalb – sofern in Versetzungsfällen überhaupt eine Absenkung vorgenommen wird – Zeiten mit abgesenkten Bezügen in anderen Ländern nicht auf den hiesigen Absenkungszeitraum angerechnet werden. Auch hier liege eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte vor.

Der Petent verweist in seiner Petition auf die bayerische Regelung über die Absenkung der Eingangsbesoldung. In Bayern werde nicht unterschieden, ob ein Beamter Anspruch auf Dienstbezüge bei einem landeseigenen oder einem anderen Dienstherrn hatte. Versetzungsfälle unterliegen in Bayern nicht der abgesenkten Eingangsbesoldung.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 1 a LSZG entnimmt der Petent ferner den Willen des Gesetzgebers, dass nur Berufsanfänger im eigentlichen Sinn, nicht aber nach Baden-Württemberg versetzte Beamte von der Absenkung betroffen sein sollen. Dem widerspreche die geltende Regelung.

**Rechtliche Würdigung:**

Nach § 23 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) sind unter anderem bei Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamts der BesGr. A 9 und höher die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs abzusenken. Die Absenkung beläuft sich in der BesGr. A 13, der der Petent als Regierungsrat angehört, auf acht Prozent. Abweichend hiervon beträgt die Absenkung in dieser Besoldungsgruppe vier Prozent, wenn dem Beamten spätestens am 31. Dezember 2012 Dienstbezüge im Geltungsbereich des LBesGBW zugestanden haben. Dies ist im Fall des Petenten gegeben.

§ 23 Absatz 2 LBesGBW regelt die Ausnahmen von der Absenkung abschließend. Danach erfolgt unter anderem in den Fällen keine Absenkung, in denen einem Beamten bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Dienstbezüge, die der Absenkung unterliegen, Dienstbezüge aus einem anderen Amt im Geltungsbereich des LBesGBW zugestanden haben. Wenn beispielsweise ein Beamter des Landes Baden-Württemberg vom gehobenen Dienst in den höheren Dienst aufsteigt, also vom Oberamtsrat in BesGr. A 13 zum Regierungsrat ebenfalls in BesGr. A 13 ernannt wird, werden die Bezüge aus dem Eingangsamts des höheren Dienstes in BesGr. A 13 nicht abgesenkt. Diese Ausnahme kann im Fall des Petenten nicht angewendet werden, da der Petent seine früheren Dienstbezüge als Richter nicht im Geltungsbereich des LBesGBW, sondern von einem anderen Bundesland, dem Freistaat Bayern, bezogen hat.

Die Absenkungsregelung des § 23 Absatz 1 LBesGBW ist entgegen der Auffassung des Petenten auch in Fällen der Versetzung eines Beamten von einem anderen Bundesland zum Land Baden-Württemberg anwendbar. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) im Berufungsverfahren (Az.: 4 S 2386/08) zu dem vom Petenten genannten Urteil des VG Karlsruhe zu der insoweit wortgleichen Vorgängervorschrift des § 23 LBesGBW entschieden. Der VGH hat dabei das vom Petenten erwähnte Urteil des VG Karlsruhe aufgehoben.

Auf den Absenkungszeitraum von drei Jahren werden nach § 23 Absatz 3 LBesGBW frühere Zeiten des Beamten mit nach Absatz 1 abgesenkter Eingangsbesoldung angerechnet, womit sich der Absenkungszeitraum entsprechend verkürzt. Auch diese Anrechnungsregelung greift im Falle des Petenten nicht, da der Petent keine Zeiten „mit nach Absatz 1 abgesenkter Eingangsbesoldung“ hat, da § 23 LBesGBW für die Absenkung der Richterbesoldung in Bayern nicht gilt. Zu der Nichtanrechnung von Zeiten mit abgesenkter Besoldung in anderen Bundesländern auf den hiesigen Absenkungszeitraum hat der VGH – zu der Vorgängervorschrift des § 23 LBesGBW – entschieden, dass der Gesetzgeber davon absehen durfte, Beamte aus anderen Bundesländern in die Regelung des § 23 Absatz 3 LBesGBW mit einzubeziehen. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) sei hierbei nicht verletzt. Zur Begründung hat der

VGH im Wesentlichen darauf abgestellt, dass Versetzungen von einem Bundesland in ein anderes auf einer freiwilligen Entscheidung des versetzten Beamten beruhen.

Zwar hat der Landesgesetzgeber bei der Einführung der Vorgängervorschrift des § 23 LBesGBW in der Gesetzesbegründung die Absicht geäußert, den ab dem Jahr 2005 als Berufsanfängern eingestellten Beamten und Richtern höherer Besoldungsgruppen für die Dauer von drei Jahren eine verminderte Besoldung zu gewähren. Der objektive vom Landesgesetzgeber beschlossene Gesetzestext reicht jedoch schon seit jeher über diesen vom ihm bekundeten Willen hinaus und beschränkt die Wartezeit nicht auf den Personenkreis der Berufsanfänger im engeren Sinn, sondern knüpft an das Entstehen eines Anspruchs auf Dienstbezüge in bestimmten Eingangsamtern an. Dass sich der Gesetzgeber auch zwischenzeitlich nicht auf die Berufsanfänger beschränken, und in der verringerten Besoldung eine mangelnde Berufserfahrung zum Ausdruck bringen wollte, ergibt sich aus der Begründung zur letzten Änderung des § 23 LBesGBW in Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14. Die mit diesem Gesetz beschlossene Erhöhung des Absenkungsbetrags für bestimmte neu eingestellte Beamte erfolgte danach zur Haushaltskonsolidierung.

Die Regelung über die Absenkung der Eingangsbesoldung in Bayern ist darüber hinaus in Baden-Württemberg nicht maßgeblich. Seit der Föderalismusreform kann jedes Bundesland seine Besoldung eigenständig regeln. Dabei bleibt es den jeweiligen Normgebern überlassen, aufgrund von eigenen Beweggründen bestimmte Regelungen zu schaffen oder auch nicht.

**Behandlung im Petitionsausschuss:**

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe in seiner Sitzung am 16. Juli 2014 behandelt.

Der Berichterstatter wies darauf hin, das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, könne aus dem vorliegenden Einzelfall keine sachlichen Gründe entnehmen, die eine Änderung der betreffenden Regelung erforderlich machten.

Er sehe dies allerdings nicht so, da die Kürzung der Besoldung gerade die jüngeren Beamten treffe, die sich häufig in der Familienphase befänden. Aus diesem Grund rege er an, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, um in den weiteren Gesprächen über ein eventuelles Absehen von der Absenkung der Eingangsbesoldung zumindest zu einer Anerkennung der in anderen Bundesländern verbrachten Zeiträume mit abgesenkter Eingangsbesoldung zu gelangen.

Dem Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Pröfrock

#### 4. Petition 15/2556 betr. Errichtung eines Wohnhauses u. a.

##### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Erteilung eines Bauvorbescheids zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garagen im Außenbereich sowie zum Einbau eines Hofladens in eine bereits im Außenbereich bestehende Maschinenhalle.

##### II. Sachverhalt

###### 1. Hofstelle der Petenten

Die Petenten bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb. Die Hofstelle befindet sich in der Ortsmitte. In einem Hofladen werden eigene Erzeugnisse (insbesondere Obst und Apfelsaft), aber auch zugekaufte Produkte vermarktet. Eine Teilaussiedlung in Form der Errichtung einer Maschinenhalle im Außenbereich erfolgte 1992. In der Maschinenhalle befinden sich zudem fünf Pferdeboxen zur Pensionspferdehaltung.

Mit der Teilaussiedlung beantragten die Petenten seinerzeit ein Wohnhaus im Außenbereich, für das die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) durch das Landratsamt erteilt wurde, da zum damaligen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorlagen.

Das genehmigte Wohnhaus wurde nicht errichtet, da nach Aussage der Petenten die Hofnachfolge nicht gesichert war. Die Baugenehmigung ist nach § 62 Abs. 1 LBO in der Zwischenzeit erloschen, da nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen wurde.

Neben dem von den Petenten auf der innerörtlich gelegenen Hofstelle genutzten Wohnraum ist weiterer Wohnraum vorhanden. Dennoch ist die Hofstelle räumlich beengt. Die Hoffläche wird zum Teil gemeinschaftlich mit den Nachbarn genutzt. Das Ein- und Ausfahren für den landwirtschaftlichen und den Kundenverkehr wird nach Angabe der Petenten durch die Lage an der Hauptverkehrsstraße erschwert.

Die Petenten beabsichtigen, nach dem Eintritt in die Rente, den landwirtschaftlichen Betrieb spätestens im Jahr 2015 an die Tochter und ihren Mann zu übergeben.

###### 2. Bauvoranfrage

Eine Bauvoranfrage der Petenten vom 3. Mai 2012 beinhaltete die Planung eines Wohnhauses mit Garagen im Außenbereich.

In dem Wohnhaus sind die Betriebsleiterwohnung für die Tochter mit Mann und eine Altenteilerwohnung vorgesehen. Daneben planten die Petenten zunächst weitere Gebäudenutzflächen und die Errichtung von zwei Ferienwohnungen.

Die Bauvoranfrage umfasste zudem den Einbau eines Hofladens, einer Brennerei sowie eines Probierraums

in die bereits im Außenbereich bestehende Maschinenhalle. Die Brennerei sollte nach Angaben der Petenten als sogenannter „mitgezogener Betriebsteil“ den bestehenden Betrieb erweitern. Der beantragte Hofladen umfasste den Verkauf der Destillate, einen Probierraum zur Verkostung und für private Feierlichkeiten. Von den derzeit rund 400 Quadratmetern Stellfläche für landwirtschaftliche Maschinen und die Lagerung von Heu und Stroh für die Pferdehaltung wären demnach nur noch rund 190 Quadratmeter verblieben. Gegebenenfalls sollten die Maschinen unter einem Schleppdach im Nordosten der Halle untergebracht werden. Auch ein Ausbau der Maschinenhalle war denkbar.

Das Landratsamt erteilte den beantragten Bauvorbescheid nicht, insbesondere da das beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig gewesen sei, da es keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB diene.

###### 3. Petitionsverfahren

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. April 2014 beraten. Dabei legte der Berichterstatter ein erneutes Schreiben der Petenten vor, das insbesondere eine geänderte Betriebsbeschreibung beinhaltete, die einer erneuten rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens der Petenten zugrunde zu legen war.

Geplant waren nunmehr die Errichtung eines Wohnhauses mit Garagen, der Einbau eines Hofladens und drei weiterer Pferdeboxen in die bestehende Maschinenhalle. Die Errichtung von zwei Ferienwohnungen und der Einbau einer Brennerei sowie eines Probierraums in die bestehende Maschinenhalle waren nicht mehr Teil der Planung.

##### III. Rechtliche Würdigung

###### 1. Bauen im Außenbereich

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches ist nach § 201 BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Die Petenten betreiben mit der Bewirtschaftung von 16 Hektar Ackerfläche und Grünland, 5,5 Hektar Rebfläche und 1,5 Hektar Obstbau Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB und führen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung setzt die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB voraus, dass dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In Betracht kommen insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB nicht abschließend bezeichneten Belange sowie die Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB. Allerdings führt im Gegensatz zu den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Fall der privilegierten Vorhaben nicht bereits jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit. Erforderlich ist nach § 35 Abs. 1 BauGB eine Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang. Das Gewicht, das der Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich zukommt, ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Öffentliche Belange, die dem beantragten Vorhaben entgegenstehen könnten, liegen insofern nun nicht mehr vor.

Weiter ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Diese kann auch vom Petenten selbst vorgenommen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung muss die Gemeinde auch im Außenbereich ein zumutbares Angebot des Bauherrn annehmen, das Grundstück selbst zu erschließen.

Die gesicherte Erschließung ergibt sich bereits durch die Auswertung des Luftbilds.

Weitere Voraussetzung der Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist, dass es nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Der untergeordnete Teil der Betriebsfläche, der von dem beantragten Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, ist in Relation zum Gesamtbetrieb, insbesondere der Betriebsfläche, zu beurteilen. Insofern sind alle vom Betrieb bewirtschafteten Flächen in die Beurteilung einzustellen.

Nachdem die Petenten eine Betriebsfläche von insgesamt 23 Hektar bewirtschaften, kann die Unterordnung der nunmehr beabsichtigten Vorhaben bestätigt werden.

Ob die Vorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, ist für jedes Vorhaben einzeln zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung reicht es dabei nicht aus, dass ein Vorhaben nach der Vorstellung des Landwirts für den Betrieb förderlich ist. Es muss für den Betrieb jedoch auch nicht unentbehrlich sein. Innerhalb dieser Spanne zwischen der reinen Nützlichkeit einerseits und der zwingenden Notwendigkeit andererseits beurteilt sich das Merkmal des Dienens:

## 2. Einbau eines Hofladens in die bestehende Maschinenhalle

Die Petenten begründen die Verlagerung des Hofladens in die bestehende Maschinenhalle im Außenbereich insbesondere mit der problematischen Situation an der Hofstelle in der Ortsmitte.

Investitionen zur Ausdehnung der Direktvermarktung rentieren sich nach der Erfahrung der Praxis nur bei

guten äußeren Voraussetzungen, einem in jeder Hinsicht durchdachten Konzept und einem breiten Sortiment. Insofern ist die Dienlichkeit des Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB anhand der vorliegenden detaillierten Betriebsbeschreibung vom 2. April 2014 zu beurteilen.

Die Deckungsbeitragsrechnungen der Obstkulturen wurden von Spezialisten der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau erstellt. Die übrigen Deckungsbeitragsrechnungen sowie die zusätzlichen Festkosten aus den Neuinvestitionen wurden von den Petenten erläutert. Insgesamt ist die Kalkulation der Petenten auf dieser Datenbasis nachvollziehbar und es kann von einem privilegierten landwirtschaftlichen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausgegangen werden. Da der Hofladen in die bestehende Maschinenhalle integriert werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass ein vernünftiger Landwirt bei maximaler Schonung des Außenbereichs das Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde.

Das Vorhaben dient damit dem landwirtschaftlichen Betrieb der Petenten im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

## 3. Errichtung eines Wohnhauses mit Garagen

Im Rahmen der Prüfung, ob ein Wohnhaus einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dient und in welchem Umfang Wohnraum erforderlich und angemessen ist, ist insbesondere auf den sich aus den spezifischen Abläufen eines landwirtschaftlichen Betriebes ergebenden Zweck der ständigen Anwesenheit und Bereitschaft auf der Hofstelle abzustellen.

Der dabei anzulegende Maßstab darf aber nicht überzogen werden, etwa im Sinne einer erforderlichen ständigen Vorortpräsenz. Ausreichend ist nach der ständigen Rechtsprechung, wenn die individuelle Wirtschaftsweise oder objektive Eigenart des Betriebs die Vorortpräsenz des Betriebsinhabers jedenfalls in so erheblichem zeitlichem Umfang nahelegen, dass sein Wohnen im Außenbereich für den Betrieb in besonderer Weise dienlich und für den Betriebserfolg im allgemeinen von Bedeutung ist. Dies rechtfertigt die Annahme, dass das Vorhaben tatsächlich dem Betrieb dient. Die Unentbehrlichkeit des Vorhabens kann dagegen nicht verlangt werden.

Die Dienlichkeit einer Landwirtswohnung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist in der Regel bei umfangreicher Tierhaltung mit erhöhtem Betreuungsaufwand und bei intensiver Selbstvermarktung gegeben. Sie dient dem landwirtschaftlichen Betrieb insbesondere aufgrund der erhöhten Überwachungspflicht und Sorgfalt bei der Pensionstierhaltung.

Durch Erweiterung der Produktpalette eigener Erzeugnisse beabsichtigen die Petenten, die Selbstvermarktung über den Hofladen zu intensivieren. Das Potenzial kann jedoch nur durch entsprechende Öff-

nungszeiten und damit verbundene Präsenz genutzt werden. Mit der Erweiterung der Pensionspferdehaltung steigen auch für diesen Betriebszweig die Anforderungen an die Präsenz vor Ort. Dieses neue Betriebskonzept begründet das beabsichtigte Bauvorhaben. Anhaltspunkt dafür, dass das neue Vorhaben nach seiner Gestaltung und Ausstattung durch diesen Verwendungszweck geprägt ist, ist insbesondere auch der Verzicht auf die Ferienwohnungen.

Das beantragte Wohnhaus dient nun dem landwirtschaftlichen Betrieb und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.

#### IV. Ergebnis

Wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine bislang ersichtlichen von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, ist der Bauvorbescheid, unter der Voraussetzung zu erteilen, dass die Errichtung von zwei Ferienwohnungen und der Einbau einer Brennerie sowie eines Probierraums in die bestehende Maschinenhalle entfallen. Die dem ursprünglichen Vorhaben bislang entgegenstehenden Gründe, die eine Privilegierung des Hofladens und eine Dienlichkeit der Landwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht zugelassen haben, stehen der Erteilung des Bauvorbescheids auf der Grundlage des jetzigen neuen Betriebskonzepts nicht mehr entgegen.

Den Petenten wird anheimgestellt, eine entsprechend der geänderten Betriebsbeschreibung überarbeitete, genehmigungsfähige Bauvoranfrage zur Errichtung des Wohnhauses mit Garagen sowie zum Einbau des Hofladens und drei weiterer Pferdeboxen in die bestehende Maschinenhalle zu stellen. Der Bauvorbescheid ist durch das Landratsamt zu erteilen, soweit keine weiteren, bislang nicht ersichtlichen Gründe entgegenstehen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem unter den genannten Voraussetzungen ein Bauvorbescheid erteilt werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

### **5. Petition 15/2865 betr. Unterbringung in einer städtischen Wohnung**

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich – nachdem ihre Mietwohnung zwangsgeräumt wurde – gegen die obdachlosenpolizeiliche Unterbringung in einer Unterkunft der Stadt. Sie bringen dabei im Wesentlichen vor, die in Rede stehende städtische Unterkunft sei aufgrund ihrer Erkrankungen (multiple Allergien, Rückenbe-

schwerden und Darmentzündung) ungeeignet. In der Nähe befinde sich ein auf sie ungünstig einwirkender Mobilfunksendemast, die Ausstattung der Küche sei unzureichend und der Zustand der Wohnung insgesamt (sie sei durch die Verbringung ihrer Sachen aus der vorherigen Wohnung zugestellt) sei nicht akzeptabel. Die Zwangsräumung und der Umzug in die neue Unterbringung hätten wegen ihrer gesundheitlichen Situation gar nicht erst stattfinden dürfen. Stattdessen hätten sie besser in ihre alte Wohnung eingewiesen werden sollen. Außerdem wenden sie sich gegen die Mietzahlungen für die städtische Wohnung, weil sie momentan letztlich gar nicht in Anspruch genommen würde. Ein gemeinsames Wohnen sei dort nicht möglich.

#### II. Sachverhalt

Den Petenten wurde ihre bisherige Wohnung nach mietrechtlichen Auseinandersetzungen gekündigt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 wurde den Petenten mitgeteilt, dass die zwangsweise Räumung ihrer bisherigen Wohnung am 30. Januar 2014 vorgenommen werden soll.

Die Petenten wandten sich mit Schreiben vom 17. und 30. Dezember 2013 an die Stadt und meldeten Bedarf für eine Wohnung an.

Nachdem zivilrechtlicher Rechtsschutz der Petenten auf Verlängerung der Räumungsfrist durch das Landgericht mit Beschluss vom 13. Januar 2014 abgelehnt wurde, beantragten die Petenten am 16. Januar 2014 beim Amtsgericht als Vollstreckungsgericht Räumungsschutz, der mit der gesundheitlichen Situation der Petenten begründet wurde. Das Vollstreckungsgericht wies den Antrag auf Räumungsschutz mit Beschluss vom 27. Januar 2014 als unbegründet zurück.

Da es den Petenten bis zum angekündigten Zwangsräumungstermin nicht gelungen war, eine Privatwohnung anzumieten, wurden sie durch die Stadt – zur Verhinderung der drohenden, unfreiwilligen Obdachlosigkeit – mit Verfügung vom 29. Januar 2014 in eine städtische Wohnung eingewiesen. Widerspruch wurde durch die Petenten nicht eingelegt. Die Zwangsräumung der früheren Wohnung der Petenten wurde am 30. Januar 2014 vollzogen. Die Verbringung der geräumten Gegenstände und Möbel der Petenten in die zugewiesene Unterkunft erfolgte im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

Vor dem Hintergrund des Gesundheitszustandes der Petenten, welcher der Stadt bekannt war, wurden im Vorfeld der Zwangsräumung zwei in Betracht kommende und zur Verfügung stehende Unterbringungsmöglichkeiten der Stadt geprüft und gemeinsam mit Vertretern des Gesundheitsamtes begangen. Bei der nicht gewählten Unterbringungsalternative handelte es sich um eine Wohnung in einem städtischen Gebäude (Baujahr 1910), an einer Landesstraße liegend, ausgestattet mit Holz-/Kohle-Einzelöfen.

Bei der Unterbringungsalternative, in die die Petenten mit ihrem volljährigen Sohn dann als geeignete, vorübergehende Obdachlosenunterkunft eingewiesen wur-

den, handelt es sich um eine Wohnung mit 56,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche (Baujahr 1964/1965), bestehend aus drei Zimmern, Küchenraum, Dusche/WC und einem Kellerraum. Sie liegt in einem Wohngebiet. Die Außenfassade wurde im Jahr 1986 isoliert; im Jahr 1996 wurden neue Fenster eingebaut. Im Jahr 2001 erfolgte eine Sanierung der Bäder, Wasser- und Abwasserleitungen sowie eine Erneuerung der Elektroinstallationen. Zudem wurden die Wohnungs- und Haustüren ausgetauscht und die Bodenbeläge erneuert. Der Einbau der Zentralheizung mit Warmwasserversorgung erfolgte ebenfalls 2001. Nach Beendigung eines vorhergehenden Mietverhältnisses wurde die Wohnung im Jahr 2013 grundgereinigt. Bei der in Rede stehenden Wohnung handelt es sich um eine üblicherweise für Mietnutzung zur Verfügung stehende Mietwohnung der Stadt, die sie für die obdachlosenpolizeiliche Unterbringung nutzt. Daher war dort auch keine vollständig eingerichtete Küche vorhanden, sondern lediglich eine Spüle.

In circa 200 m Entfernung (Luftlinie) befindet sich auf einem achtgeschossigen Wohngebäude eine Mobilfunkantenne. Zwischen dem Haus, in welchem die Petenten untergebracht sind, und der Mobilfunkanlage befinden sich mehrere Reihen von Wohngebäuden.

Die Unterbringungsmöglichkeiten wurden auch mit den Petenten vor dem Zwangsräumungstermin besichtigt, die Petenten waren jedoch mit beiden Wohnungen nicht einverstanden. Insbesondere die Alternativ-Wohnung in dem Gebäude aus dem Jahre 1910 stieß auf Ablehnung. Da keine andere Unterbringungsmöglichkeit vorhanden war, erfolgte die Einweisung der Petenten in die – nach Auffassung der Stadt – geeignetere Wohnung.

Die Petenten erklärten am Zwangsräumungstag, dass sie die Obdachlosenunterkunft nur zum kurzfristigen Unterstellen der Möbel und persönlichen Gegenstände nutzen und sich ansonsten bei der Mutter des Petenten aufhalten wollen.

Die Petenten wandten sich mit Schreiben vom 30. März 2014 erneut an die Stadt, um auf ihre Lage hinzuweisen.

Mit Schreiben vom 7. April 2014 erhoben die Petenten Widerspruch gegen den Gebührenbescheid der Stadt wegen der Benutzungsgebühr der Obdachlosenunterkunft. Diesen Widerspruch begründeten sie mit Schreiben vom 28. April 2014 weiter. Zuständige Widerspruchsbehörde ist die Stadt selbst. Das Widerspruchsverfahren ist derzeit noch anhängig.

Zuletzt wurden die Petenten am 21. Mai 2014 zu ihrer Situation durch die Stadt mündlich befragt, nachdem zuvor ein Gesprächstermin mit Schreiben vom 11. Mai 2014 abgelehnt worden war. Die Petenten legten dar, dass sie – trotz ihrer Bemühungen – auch aktuell über keine andere, eigene Wohnung verfügten. Die Petentin gab an, sie nutze mit ihrem Sohn zeitweise die städtische Unterkunft, der Petent übernachtete bei seiner Mutter. Dort gebe es aber Schimmelbefall, weshalb sich die Petentin und ihr Sohn „zur Erholung“ in der städtischen Unterkunft aufhielten. Eine Kochmöglichkeit – so die damalige Äußerung der Pe-

tentin – sei nicht erforderlich, da sie täglich bei der Schwiegermutter koche.

Die ursprünglich bis zum 30. April 2014 befristete Einweisungsverfügung der Stadt wurde um weitere drei Monate bis Ende Juli 2014 verlängert.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2014 teilten die Petenten mit, dass sie ein Wohnungsangebot einer Kreisbaugesellschaft hätten. Diese Wohnung kommt jedoch für die Petenten nicht in Betracht, da hierfür ein Wohnberechtigungsschein (amtliche Bescheinigung, mit deren ein Mieter nachweisen kann, dass er berechtigt ist, eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung – Sozialwohnung – zu beziehen) erforderlich ist. In diesen Wohnberechtigungsschein ist die angemessene Wohnungsgröße aufzunehmen (diese bemisst sich nach der Wohnraumzahl oder der Wohnfläche). Die von den Petenten anvisierte Wohnung ist mit 97,37 m<sup>2</sup> für drei Personen zu groß bemessen; ein Wohnberechtigungsschein der Stadt für eine Wohnung dieser Größenordnung kann daher für die Petenten nicht ausgestellt werden.

### III. Rechtliche Würdigung

Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Es ist Aufgabe der zuständigen Ortpolizeibehörde (hier der Stadt) dies im Einzelfall durch erforderliche, geeignete und zumutbare Maßnahmen zu verhindern, die sich zunächst an den Obdachlosen zu richten haben (vgl. §§ 1, 3 und 5 Polizeigesetz – PolG, § 6 PolG sowie §§ 62 Abs. 4, 61, 66 Abs. 2 und 68 PolG).

Im Falle der Petenten erfolgte dies durch die Verfügungen der Stadt vom 29. Januar 2014 (den Petenten persönlich übergeben am 30. Januar 2014), mit der sie in die städtische Wohnung eingewiesen wurden. Die Verfügungen sind seit 28. Februar 2014 bestandskräftig. Die Einweisung war zunächst befristet bis 30. April 2014, wurde jedoch nach Anhörung der Petenten für weitere 3 Monate verlängert, da die unfreiwillige Obdachlosigkeit nach der Anhörung der Petenten bislang noch nicht als beendet angesehen werden kann.

Die Einweisung in die städtische Unterkunft ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Petenten nicht zu beanstanden, auch nicht im Hinblick auf die Unterkunft selbst. Vielmehr ist die Einweisung geeignet, erforderlich und zumutbar.

Eine Unterkunft zur Begegnung unfreiwilliger Obdachlosigkeit hat lediglich ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zu gewährleisten, da es den Betroffenen grundsätzlich zumutbar ist, sich um eigenen, angemessenen Wohnraum zu bemühen. Die städtische Unterkunft, die ansonsten allgemeinen Wohnzwecken dient, erfüllt angesichts ihrer Lage, ihrer Größe, ihres Zuschnitts und ihrer Ausstattung die Anforderungen, die grundsätzlich an eine solche Unterkunft zu stellen sind. Mittlerweile wurde die Küche mit einem Herd ausgestattet. Es bestehen des Weiteren keine Anhaltspunkte, dass die Wohnung generell für die Unterbringung der Petenten ungeeignet wäre.

Soweit die Petenten hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Situation auf eine besondere Sensibilität im Hinblick auf Mobilfunkstrahlung abheben, kann eine Ungeeignetheit oder Unzumutbarkeit – die Sendeanlage ist circa 200 m Luftlinie entfernt – nicht nachvollzogen werden.

Soweit gegen die Nutzbarkeit der Wohnung eingewandt wird, dass die Einrichtungsgegenstände der Petenten die Nutzung unzumutbar beschränken würden, ist dies nicht zu Lasten der Stadt zu werten, sondern liegt im Verantwortungsbereich der Petenten selbst. Die Stadt hat im Übrigen auch weder den Räumungstermin der früheren Wohnung der Petenten noch die sonstigen Umstände der Räumung zu vertreten.

Entgegen der Auffassung der Petenten kam eine polizeiliche Beschlagnahme ihrer früheren Mietwohnung und eine Einweisung in diese als zulässige Maßnahme des Polizeirechts nicht in Betracht (vgl. §§ 33 und 9 PolG). Eine Beschlagnahme der zu räumenden Mietwohnung und eine Wiedereinweisung in diese Räumlichkeiten mussten als Maßnahmen gegenüber dem polizeirechtlichen Nichtstörer (§ 9 PolG) schon deshalb ausscheiden, weil die Stadt über geeignete eigene Möglichkeiten einer angemessenen Unterkunft verfügt. Die Beschlagnahme der Wohnung eines Dritten darf nur erfolgen, wenn zur Unterbringung keine gemeindeeigenen oder der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterkünfte vorhanden sind. Dies war aber der Fall.

Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft hat in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt vom 15. April 2013 die Entstehung einer Gebührenpflicht aufgrund der Inanspruchnahme der Unterkunft zur Folge. Die Benutzungsgebühr in Höhe von monatlich 477,99 Euro richtet sich nach § 13 der vorgenannten Satzung unter Zugrundelegung der Wohnfläche von 56,5 m<sup>2</sup>. Gegen den Gebührenbescheid der Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft wurde seitens der Petenten Widerspruch eingelegt. Das Widerspruchsverfahren ist derzeit noch anhängig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

## 6. Petition 15/3462 betr. Bebauungsplan

### I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es wird geltend gemacht, dass wesentliche Verfahrensfehler vorliegen, die zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führen.

Der Petent trägt dabei insbesondere vor:

#### a) Bebauungsplanverfahren

- Die Aufstellung im beschleunigten Verfahren sei nicht zulässig, der Bebauungsplan nicht erforderlich und die Plausibilitätsprüfung und die erforderlichen Abwägungen seien nicht erfolgt.
- Die Auslegungsfrist bzw. die Beteiligung der Öffentlichkeit seien nicht ausreichend erfolgt.
- In der Begründung zum Bebauungsplan sei nicht dargelegt, warum die Erschließung des Plangebiets mit Stichstraßen erforderlich sei.
- Es bedürfe einer Umlegung des Plangebiets.
- Dem Petenten könne ein Bauzwang auferlegt werden, was mit der grundrechtlich geschützten Eigentumsgarantie nicht vereinbar sei.
- Der Zuschnitt des Plangebiets sei willkürlich und fehlerhaft und das geplante Gebiet füge sich nicht in die Umgebung ein.

#### b) Festsetzungen

- Die Festsetzungen des Bebauungsplans fügen sich nicht in die Umgebung ein.
- Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans seien „Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen“ aufgeführt, die im textlichen Teil fehlen würden.
- Die im Plangebiet liegende Gaststätte sei unzulässig.
- Die Gestaltungs- und Baufreiheit werde durch die Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen eingeschränkt.
- Die Rückstaffelung von Gebäuden widerspreche dem Gebot des geringstmöglichen Flächenverbrauchs.
- Die Festsetzung über das Anpflanzen von Bäumen sei rechtswidrig.
- Das Anbauverbot entlang der Kreisstraße stelle eine erhebliche Beeinträchtigung dar.
- Bei Wohnungen mit über 80 m<sup>2</sup> seien zwei Stellplätze herzustellen, was einen erheblichen Flächenverbrauch bedeute.

#### c) Begründung zum Bebauungsplan

- Die Begründung der Ziele und Zwecke, welche mit der Planung verfolgt werden, sei widersprüchlich und rechtsfehlerhaft.
- Ziffer 2 der Begründung zum Planentwurf fehle der Aussagegehalt.
- Die Begründung zur Umweltprüfung sei dürftig, da kein einziger Belang oder Konflikt dargestellt, ermittelt oder aufgezeigt werde.

#### d) Konzeption Wasserschutz

- In der „Konzeption Wasserschutz“ bleibe die Frage offen, wohin das abzuleitende Wasser fließe.

## II. Sachverhalt

Die Stadt hat am 24. Januar 2005 beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen. Nach Einführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im Jahr 2007 war zunächst vorgesehen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen. Aufgrund dazu eingegangener Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, des Regierungspräsidiums und auch des Petenten wird der Bebauungsplan nun jedoch im Regelverfahren nach § 2 ff BauGB aufgestellt.

Die Erstellung eines hierfür notwendigen Umweltberichts wurde bereits beauftragt.

Das etwa 1,44 ha große Plangebiet liegt in westlicher Ortsrandlage der Kernstadt. Es wird im Osten, im Süden und im Südwesten durch bebaute Gebiete und im Nordwesten durch die Kreisstraße begrenzt. Das Areal weist ein leichtes Gefälle in nördlicher Richtung auf. Die bisherige Nutzung des Gebiets besteht hauptsächlich aus intensiv genutzten Wirtschaftswiesen. Das Plangebiet umfasst ferner eine bestehende Gaststätte und zwei bebaute Grundstücke an der Ortsstraße. Die Erschließung des Gebiets soll von der Ortsstraße erfolgen. Innerhalb des Planbereichs werden die Grundstücke im Wesentlichen mit einer in zwei Stichstraßen endenden Straße erschlossen. Mit der Planung soll der südwestliche Ortsrand abgerundet und teilweise nachverdichtet werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 23. September 2013 bis 11. Oktober 2013 statt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft stellt im Bereich des Plangebiets überwiegend „Wohnbaufläche“ dar. Im Teilbereich der Ortsstraße wird für zwei bestehende Gebäude die bisherige Darstellung als Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Trotz der Umwandlung einer Teilbereichsfläche von einem Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet wird der Bebauungsplanentwurf gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan stellt als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) dar und setzt als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest.

Auf die weiteren Einzelheiten des Bebauungsplanentwurfs wird in Nummer 2 eingegangen.

## III. Rechtliche Würdigung

### 1. Bebauungsplanverfahren

Das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 2 Absatz 3 und § 1 Absatz 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Im Einzelnen wird mitgeteilt:

### *Erforderlichkeit*

Der Petent trägt vor, dass die Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich sei, da die vorgesehene Ausweisung von Bauflächen die Bevölkerungsentwicklung bei weitem übersteige.

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich ist eine Planung nicht nur, wenn sie dazu dient Entwicklungen, die bereits in Gang sind, in geordnete Rahmen zu lenken, sondern auch, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet.

Die Aufstellung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan – gehört zu den grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen kann.

Die Stadt begründet die Erforderlichkeit mit der hohen Nachfrage nach Bauflächen sowohl in der Stadt, als auch in den Stadtteilen aufgrund der in den nächsten Jahren zu erwartenden positiven demografischen Entwicklung und mit dem Ziel der Abrundung des südwestlichen Ortsrandes und teilweisen Nachverdichtung. Untersuchungen eines Instituts vom Juli 2005 stützen die Annahme der Gemeinde. Auch die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg bestätigt, dass die Bevölkerung der Stadt noch leicht ansteigen wird. Insofern sind, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde, keine Ansätze erkennbar, die das Erfordernis der Planung widerlegen könnten.

### *Plausibilitätsprüfung*

Die vom Petenten angesprochene Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise nach §§ 6 und 10 Absatz 2 BauGB findet im vorliegenden Fall keine Anwendung, da der Bebauungsplanentwurf aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde und somit gemäß § 10 Absatz 2 BauGB keiner Genehmigung bedarf.

Diese Tatsache befreit die Gemeinde zwar nicht davon, das Erfordernis der Planung unter anderem unter dem Aspekt des Bauflächenbedarfs gemäß den Vorgaben des BauGB (§ 1 Absatz 5 und § 1 a Absatz 2 BauGB) zu begründen, was grundsätzlich für die Aufstellung aller Bauleitpläne gilt, die Auseinandersetzung mit dem Erfordernis der Planung ist jedoch nach den o. g. Ausführungen erfolgt.

### *Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung*

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und

Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Frist der Offenlage muss angemessen sein. Die Angemessenheit der Frist bezieht sich vor allem darauf, dass die Zeitspanne nach der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch die Gemeinde ausreicht, sich in das Thema einzuarbeiten und ggf. eine Stellungnahme abzugeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB fand durch die Offenlage des Planentwurfs vom 23. September 2013 bis 11. Oktober 2013 statt. In diesem Zeitraum hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen bei der Stadt unterrichten zu lassen und sich zur Planung zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entspricht den Anforderungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB.

#### *Erschließung*

Über die Konzeption der Erschließung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Planungshoheit. Nach dessen Auffassung ist es sachgerecht, das künftige Baugebiet an die Ortsstraße und nicht an die mit höherem Verkehrsaufkommen belastete Kreisstraße anzuschließen. Zudem wäre die Anbindung an die Außenstrecke der Kreisstraße straßenrechtlich nicht zulässig.

Das bisherige Teilgrundstück der Erschließungsstraße dient derzeit der Privaterschließung der bebauten Grundstücke an der Ortsstraße und wird mit der Entwicklung des Baugebiets zu einer öffentlichen Straße.

#### *Umlegungsverfahren*

Gemäß § 46 Absatz 1 BauGB ist die Umlegung von der Gemeinde (Umlegungsstelle) in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplans oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung erforderlich ist.

Der Gemeinderat der Stadt hat am 14. Oktober 2013 die Anordnung eines gesetzlichen Umlegungsverfahrens beschlossen. Die Baulandumlegung wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Die Grundstückseigentümer wurden gemäß § 47 BauGB angehört und ihnen mit Schreiben vom 17. Oktober 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Am 2. Januar 2014 fand ein erstes ausführliches Erörterungsgespräch mit dem Petenten statt. Im Übrigen ist auf das weitere Umlegungsverfahren nach dem BauGB zu verweisen, dessen Ergebnis abzuwarten bleibt.

#### *Bauzwang*

Der Petent befürchtet, dass ihm ein Bauzwang auferlegt werden könne. Laut Aussage der Stadt war hiervon zu keinem Zeitpunkt die Rede.

In den bisher durchgeführten Umlegungsverfahren hat die Stadt die Interessen der Grundstückseigentümer hinsichtlich der möglichen Zuteilung der Baugrundstücke, Mehr- und Minderzuteilungen mitberücksichtigt. Sofern tatsächlich kein Interesse an der Zuteilung eines Baugrundstücks besteht, ist die Stadt grundsätzlich bereit, einen Ausgleich in Geld vorzusehen.

#### *Zuschnitt und Einfügen des Plangebiets*

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Zuschnitt des Plangebiets willkürlich und fehlerhaft sei. Weiter verstoße das Konzept gegen das Gebot der Konfliktbewältigung.

Das zu überplanende Gebiet wird gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass das planungsrechtliche Entwicklungsgebot beachtet ist. Darüber hinaus entspricht das Baugebiet dem vom Gemeinderat beschlossenen Stadtentwicklungsplan 2010 nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB. Danach sind die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bei der Aufstellung des Bebauungsplans mit zu berücksichtigen.

Anhaltspunkte, die den Zuschnitt des Plangebiets als willkürlich oder fehlerhaft erscheinen lassen, sind nicht erkennbar. Die Flächen, auf denen durch den Bebauungsplan erstmalig eine Bebauung ermöglicht wird, sind nahezu vollständig von Bestandbebauungen bzw. bestehenden Verkehrsinfrastrukturen umschlossen. Der Siedlungsbereich in der Ortsrandlage wird mit Verwirklichung des Baugebiets sinnvoll abgerundet und die Neubauflächen fügen sich in das Landschafts- und Ortsbild ein.

#### *2. Festsetzungen des Bebauungsplans*

§ 9 BauGB regelt die Festsetzungen, Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen, die im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen getroffen werden können oder sollen.

Ob und inwieweit von den Festsetzungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, folgt aus dem, was nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB – insbesondere nach dem planerischen Konzept der Gemeinde – erforderlich ist und den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträgers gerecht wird. Hinsichtlich der endgültigen Festsetzungen im Bebauungsplan bleibt das weitere Planverfahren abzuwarten.

Nach dem Vorentwurf des Bebauungsplans soll gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB als Art der Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ und als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von „0,4“ festgesetzt werden.

§ 17 Absatz 1 BauNVO legt Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung fest.

Demnach darf bei allgemeinen Wohngebieten die Grundflächenzahl (GRF) eine Obergrenze von 0,4 in der Regel nicht überschreiten.

Die beiden vorhandenen bebauten Grundstücke an der Ortsstraße wurden baurechtlich genehmigt und genießen daher Bestandsschutz, unabhängig davon, ob sie die vorgesehene Grundflächenzahl von 0,4 einhalten oder überschreiten.

Hinsichtlich der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung steht es der Gemeinde grundsätzlich frei, auch für bisher als Mischgebiet ausgewiesene Flächen künftig ein „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen, sofern dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist und dadurch keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden. Nachdem das kleine angesprochene Gewerbegebiet östlich der Ortsstraße schon heute in wesentlichen Teilen an Wohnbebauung angrenzt, erscheint – ohne der abschließenden Abwägung durch die Gemeinde vorzugreifen – die vorgesehene Änderung der Art der Nutzung zu einem „Allgemeinen Wohngebiet“ für die Grundstücke an dieser Straße planungsrechtlich vertretbar.

#### *Gaststätte*

Nach § 4 Absatz 1 BauNVO dienen „Allgemeine Wohngebiete“ vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig sind in diesen Gebieten auch Schank und Speisewirtschaften. Nach § 1 Absatz 5 BauNVO können die Gemeinden jedoch allgemein zulässige Anlagen in den Baugebieten auch für nur ausnahmsweise zulässig erklären. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan bestimmt, dass Läden wie Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zulässig sind. Entsprechende städtebauliche Entscheidungen sind zentraler Bestandteil in der Bauleitplanung, da erst auf diese Weise den Gemeinden eine ihren Entwicklungszielen entsprechende und in die Zukunft gerichtete Steuerung der städtebaulichen Entwicklung möglich wird. Die vorhandene Gaststätte besitzt in jedem Fall Bestandsschutz und wäre im Plangebiet künftig ausnahmsweise zulässig.

#### *Stellung der baulichen Anlagen*

Der Petent befürchtet eine erhebliche Einschränkung der Eigentums- und Baufreiheit, insbesondere aufgrund der Festsetzung über die Firstrichtung. Dies gelte umso mehr, als der Bebauungsplan bereits Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Mindestabständen und Baugrenzen festlege. Stellplätze und Garagen seien ebenfalls nur innerhalb der Baugrenzen möglich, was eine weitere Einschränkung hinsichtlich der Gestaltungs- und Baufreiheit darstelle. Dazu ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB können die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt werden.

Bei Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB handelt es sich um städtebauliche Festsetzun-

gen. Sie müssen durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein. Hierbei kommen u. a. Gründe wie die Belichtung und Besonnung, der Durchlüftung von Siedlungsbereichen, der Sicherung einer erhaltenswerten Aussicht und der Nutzung von Solarstrahlungsenergie in Betracht. Ganz wesentlich kann auch eine beabsichtigte bestimmte Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes unter städtebaulichen Gesichtspunkten die Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen rechtfertigen.

Nach § 23 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen durch die Stadt zulässig bestimmt. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden, wobei ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden kann. Baugrenzen dürfen von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht überschritten werden, wobei hier ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden kann, § 23 Absätze 2 und 3 BauNVO.

Nummer 4 der geplanten textlichen Festsetzung des Entwurfs des Bebauungsplans regelt Folgendes:

*„Gebäudehauptrichtung entsprechend Festsetzung im Lageplan. Querbauten (Querhäuser, Zwerchhäuser) sind bis zur Hälfte der Gebäudelänge zulässig.“*

Die beabsichtigten planungsrechtlichen Festsetzungen der Stadt sind nach § 9 BauGB zulässig. Die Gestaltungs- und Baufreiheit wird mit den Festsetzungen nicht unzulässig eingeschränkt.

#### *Rückstaffelung von Gebäuden*

Der Petent befürchtet mit der Festsetzung über die Rückstaffelung der Geschosse einen nicht notwendigen und erheblichen Flächenverbrauch.

Im Baugebiet ist in Anlehnung an die angrenzende Bebauung eine Bebauung wahlweise als Einfamilien-, Reihen- und Doppelhäuser möglich. Dabei sollen die Grundstücke mit Gebäudehöhen bis zu 8,50 Meter bebaut werden können. Nach Nummer 2 der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans ist ein über dem ersten Obergeschoss liegendes Geschoss um mindestens einen Meter hinter die jeweilige Fassade des darunter liegenden Geschosses den Hausgrund zurückzustaffeln (Staffeldachgeschoss).

Wie vom Petenten richtig angeführt, wird durch diese Festsetzung zwar die Grundstücksnutzung eingeschränkt. Sie ist aber aus städtebaulichen Gründen nachvollziehbar, da die Gemeinde hier offensichtlich eine Bebauung anstrebt, die in ihrer Kubatur einer zweigeschossigen Bebauung mit klassischem Satteldach vergleichbar ist, ohne dass diese, die Bauherren einengende Festsetzung zur Dachform getroffen wird.

Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist bei der Bauleitplanung ein Belang der von der Gemeinde in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB angemessen zu berücksichtigen ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass städtebauliche Gestaltungsabsichten, wie beispielsweise hier die Festsetzung eines Staffeldachgeschosses, nicht zulässig sein könnten.

*Anpflanzen von Bäumen*

§ 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB gestattet Festsetzungen über das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, deren Erhaltung sowie Bindungen für Bepflanzungen. Zweck ist es, Festsetzungen über die Begrünung bebauter und unbebauter Bereiche treffen zu können. Als städtebauliche Gründe kommen u. a. stadtplanerische Überlegungen, Abschirmungen und Trennungen unterschiedlicher Baugebiete, die Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der erforderliche Ausgleich von Eingriffen in den Natur- und Landschaftsschutz in Betracht.

Nach Nummer 11 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans ist folgendes Pflanzgebot und Pflanzbindung vorgesehen:

„2) Auf den im Lageplan festgesetzten Standorten sind großkronige, heimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Vorhandene Pflanzen sind dauernd zu erhalten.

3) Zusätzlich ist auf jedem Baugrundstück für je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

*Es dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die als Wirtspflanzen für den Birnengitterrost dienen oder die Ausbreitung von Monilia und Feuerbrand begünstigen.“*

Zum Vorbringen, die o.g. Festsetzung des Bebauungsplans sei hinsichtlich der Anpflanzung von Bäumen widersprüchlich, da es keine feuerbrandresistenten Kernobstbäume gäbe, wird mitgeteilt:

Es ist davon auszugehen, dass in Bezug auf Wirtspflanzen, die die Ausbreitung von Krankheiten begünstigen, nicht Kern- oder Steinobst gemeint ist. Es sind vielmehr andere Pflanzenarten, die den Befallsdruck wesentlich verstärken können gemeint, z.B. Wacholder, die als Zwischenwirt für den Birnengitterrost fungieren oder Cotoneaster, die sehr stark Feuerbrand anfällig sind.

*Anbauverbot entlang der Kreisstraße*

Das Anbauverbot zur Kreisstraße ergibt sich aus den straßenrechtlichen Abstandsflächenvorschriften des Straßengesetzes (StrG).

Das Landratsamt als Straßenbaubehörde des Landkreises gemäß § 43 Absatz 2 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 Nummer 2 a StrG hat auf die Notwendigkeit der Einhaltung des Anbauverbots nach § 22 StrG hingewiesen. Diese absolute Anbauverbotszone beträgt an sich 15 Meter. Das Landratsamt hat der Stadt in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2013 mitgeteilt, dass ein Streifen mit einer Breite von 12 Metern ausreichend ist und im Übrigen darauf hingewiesen, dass Ausnahmen im Einzelfall möglich sind, wenn sie von der Straßenbaubehörde zugelassen werden. Diese Beschränkungen bestehen daher bereits kraft Gesetzes, einer weiteren Erörterung bedarf es nicht. Die

Straßenaufsicht ist gemäß § 48 StrG auf die Rechtsaufsicht begrenzt. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

*Stellplätze und Garagen*

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 BauGB können im Bebauungsplan Festsetzungen über Flächen für Nebenanlagen getroffen werden, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie beispielsweise Flächen für Stellplätze und Garagen.

Nach § 37 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) ist bei der Errichtung von Wohngebäuden für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz (notwendiger Stellplatz) herzustellen.

Gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 2 LBO können jedoch die Gemeinden, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung bestimmen, dass die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf bis zu zwei Stellplätze erhöht wird.

Nach Nummer 11 des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften der Stadt sind folgende Stellplätze für Wohnungen im baurechtlichen Verfahren nachzuweisen:

- „a) Wohnungen bis 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche  
1 Stellplatz,
- b) Wohnungen von 41 m<sup>2</sup> bis 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche  
1,5 Stellplätze,
- c) Wohnungen über 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche  
2 Stellplätze.

Eine Reduzierung der unter Buchst. b) und c) festgelegten Stellplatzzahlen kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Grundstückssituation dies erfordert.“

Die Stadt begründet die Stellplatzerhöhung (Nr.9.2 der Begründung) neben allgemeinen Erwägungen damit, dass sie mit ihren Stadtteilen eine weit verzweigte Flächenstadt ist, sodass der überwiegende Teil der Bewohner auf private Kraftfahrzeuge angewiesen sei.

Diese Begründung genügt allerdings den Anforderungen im Hinblick auf eine gerichtliche Normenkontrolle noch nicht. Weil eine Erhöhung der Stellplatzzahlen nur insoweit möglich ist, als städtebauliche Gründe oder Gründe des Verkehrs sie rechtfertigen, müssen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg von der Gemeinde konkrete gebietsbezogene Erwägungen angestellt werden, was hier bislang nicht ersichtlich und insoweit noch nachzuholen ist.

**3. Begründung zum Bebauungsplan**

Nach Auffassung des Petenten ist die Begründung zum Bebauungsplan, hinsichtlich der Ziele und Zwecke der Planung, widersprüchlich und rechtsfehlerhaft.

Gemäß § 9 Absatz 8 BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2 a BauGB beizufügen.

Nach § 2 a BauGB hat die Gemeinde bereits im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplans eine Begründung beizufügen, die entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanverfahrens und in dem Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB.

Damit ist die Begründung nicht Bestandteil des Bebauungsplans und auch nicht normativer Teil des Bebauungsplans. Vielmehr sollen mit der Begründung Hinweise zu den Gründen für die Aufstellung des Bebauungsplans und seiner Festsetzungen gegeben und Hilfen für Auslegungen geboten werden.

Die dem Bebauungsplanverfahren zugrunde liegende Begründung und der Umfang des Umweltberichts eines Fachbüros sind zum gegenwärtigen Planungsstand und nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen nicht zu beanstanden. Sie sind soweit erforderlich im Zuge des weiteren Verfahrens – Offenlage und Behördenbeteiligung – fortzuschreiben.

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.

Nach § 1 Absatz 7 BauGB hat die Stadt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

#### 4. Konzeption Wasserschutz

Unter Nrn. 4.4 und 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan sind die notwendigen Informationen zum Wasserschutz und der Entwässerung des Baugebiets enthalten.

Das relativ saubere Regenwasser soll nicht in den Abwasserkanal eingebracht, sondern über Regenrückhalteflächen und Speicher über den Vorfluter abgeleitet werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sieht eine getrennte Ableitung von Nieder-

schlagswasser für Neubaugebiete vor. Es wird deshalb angeregt, unter Ziffer 4.4 Konzeption Wasserschutz der Begründung zum Bebauungsplan den Vorfluter, in den das Regenwasser eingeleitet werden soll, zu benennen.

Um im Falle eines Starkregens eine übermäßige Ableitung des Oberflächenwassers zu vermeiden, sind auf den Baugrundstücken Rückhaltespeicher (z. B. Retentionszisternen oder Versickerungsmulden) herzustellen, die das anfallende Oberflächenwasser nur gedrosselt in diesen Kanal ableitet. Auch Dachbegrünungen sind eine Möglichkeit, um Regenwasser zurückzuhalten und durch Verdunstung zu verringern.

#### 5. Verfahren – Offenlage/Rechtsschutz

Der Petent kann seine Anregungen im noch ausstehenden Offenlageverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB vorbringen. Diese sind vom Planungsträger in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Sofern sich der Petent nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens durch die Planung in seinen Rechten verletzt sieht, kann er zu gegebener Zeit Normenkontrollklage nach § 47 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen. Gemäß § 47 Absatz 1 VwGO entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen aufgrund des § 246 Absatz 2 BauGB. Gemäß § 47 Absatz 2 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Allerdings ist ein solcher Antrag unzulässig, wenn die antragsstellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 und § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird dafür Sorge tragen, dass die Gemeinde darauf hingewiesen wird, dass die Begründung hinsichtlich der Erhöhung der Zahl der Stellplätze im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften noch zu qualifizieren ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

### 7. Petition 15/3802 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Ungarn.

Bei den Petenten handelt es sich um eine vierköpfige kosovarische Familie, welche dem Volk der Ashkali angehören. Der Petent und die Petentin sind jeweils 35 Jahre alt, die Kinder sind sieben und zwei Jahre alt.

Die Petenten reisten im Dezember 2013 in das Bundesgebiet ein, nachdem der Petent bereits als Kind mit seinen Eltern im Jahr 1993 in das Bundesgebiet eingereist und im Jahr 2005 abgeschoben worden ist.

Im Dezember 2013 stellten die Petenten einen Asylantrag bzw. der Petent einen Asylfolgeantrag. Die Anträge wurden mit Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom Februar 2014 als unzulässig erachtet und die Abschiebung nach Ungarn angeordnet. Hiergegen erhoben die Petenten Klage und stellten jeweils einen Antrag zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO. Die Anträge wurden durch Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom März 2014 zurückgewiesen. Die Abschiebungsandrohungen sind seit diesem Zeitpunkt vollziehbar. Über die Klagen wurde bisher noch nicht entschieden.

Im März erlitt die Petentin, welche mit Zwillingen im ersten Trimenon schwanger war, eine Fehlgeburt. Ferner wurden im März bei der Petentin ein Hyperventilationssyndrom sowie eine Angststörung festgestellt. Im März 2014 stellte die behandelnde Frauenärztin, ein Attest aus, wonach bei der Petentin aufgrund einer akuten Belastungsstörung und dem Zustand nach Abort eine Reiseunfähigkeit vorläge.

Die Petenten beziehen seit Beginn ihres Aufenthalts öffentliche Leistungen. Die Ausübung einer Beschäftigung ist ihnen nicht gestattet.

Soweit die Petenten die Durchführung ihres Asylverfahrens im Bundesgebiet begehren, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Petenten haben keinen Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung.

Ein Asylantrag ist nach § 27a AsylVfG unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Petenten stellten bereits in Ungarn einen Asylantrag. Die Zuständigkeit für die Behandlung der Asylanträge liegt bei dem Mitgliedsstaat, bei welchem bereits zuvor ein Asylantrag gestellt wurde.

Ein entsprechendes Übernahmearbeiten wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Januar 2014 an Ungarn gerichtet. Die ungarischen Behörden erklärten noch im selben Monat ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens.

Die Entscheidung, ob eine Überstellung ausgesetzt wird, liegt allein beim Bundesamt.

Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann beurteilen, ob Mängel am ungarischen Asylverfahren bestehen.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen. Das Asylverfahren wird in Ungarn bearbeitet.

Rechtsgrundlagen, nach denen den Petenten im Rahmen der Zuständigkeit des Landes ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Das für die Petentin vorgelegte ärztliche Attest begründet kein Ausreisehindernis. Die dort erwähnten Erkrankungen belegen keine Reiseunfähigkeit. Hierzu ist die Aussage im ärztlichen Attest, „die Reisefähigkeit erscheint derzeit nicht gegeben“ zu vage gehalten und enthält keinerlei Darlegungen hinsichtlich Diagnose, Behandlung und Prognose.

Die Petentin wurde mittlerweile nochmals amtsärztlich untersucht. Dabei wurde ihre Reisefähigkeit festgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hinderer

### 8. Petition 15/3965 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Österreich.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 33 Jahre alten algerischen Staatsangehörigen.

Er reiste Anfang Februar 2013 in das Bundesgebiet ein und stellte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Mitte Dezember 2013 teilte das Bundesamt mit, dass im Rahmen des Dublin-Verfahrens Österreich um Übernahme des Petenten gebeten wurde.

Im Januar 2014 wurde der Asylantrag des Petenten mit Bescheid des Bundesamtes als unzulässig erachtet und die Überstellung nach Österreich angeordnet. Der Petent teilte daraufhin mit, dass er keine Klage erheben und freiwillig nach Österreich ausreisen werde. Dies teilte das zuständige Regierungspräsidium dem Bundesamt mit.

Anfang Februar 2014 erhob der Petent dennoch Klage und stellte einen Antrag zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Das Bundesamt teilte zwischenzeitlich mit, dass eine freiwillige Ausreise nach Österreich wegen absehbar zu erwartender Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Nachweises über die Erfüllung der Pflichten aus der Dublin VO nicht befürwortet werde. Der Antrag

nach § 80 Abs.5 VwGO wurde durch das Verwaltungsgericht mit Beschluss von Anfang April 2014 abgelehnt. Die Überstellungsandrohung des Petenten ist seit diesem Zeitpunkt vollziehbar. Die Frist zur Überstellung nach Österreich endet im Oktober 2014. Über die Klage wurde bisher noch nicht entschieden.

Die Unterkunftsleitung der Gemeinschaftsunterkunft meldete dem Regierungspräsidium im September 2013 sowie im Januar 2014 anhaltende Probleme mit dem Petenten. Er störe die Ordnung in der Gemeinschaftsunterkunft und verhalte sich vermehrt aggressiv, gewalttätig und angsteinflößend gegenüber den Mitbewohnern.

Der Petent bezog sich zur Geltendmachung eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses auf ein ärztliches Attest eines Vereins zur Unterstützung traumatisierter Migranten vom 14. Januar 2014, in welchem der Verdacht auf eine anhaltende Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung sowie eine depressive Störung diagnostiziert werden.

Der Petent bezieht seit Beginn seines Aufenthalts öffentliche Leistungen. Die Ausübung einer Beschäftigung ist ihm nicht gestattet.

Er wurde durch das Amtsgericht mit Strafbefehl vom April 2013 wegen Diebstahls zu 15 Tagessätzen zu je 10 Euro Geldstrafe verurteilt.

Ein gültiger algerischer Reisepass oder sonstige Identitätsdokumente liegen nicht vor.

Der Petent hat keinen Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Österreich.

Ein Asylantrag ist gem. § 27 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Sofern in einem Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde, ist dieser Staat dazu verpflichtet, den Antragsteller wieder aufzunehmen, wenn in einem anderen Mitgliedstaat ebenfalls ein Asylantrag gestellt wird.

Vor der Einreise in das Bundesgebiet stellte der Petent in Österreich einen Asylantrag. Ein entsprechendes Übernahmemeersuchen wurde durch das Bundesamt im Dezember 2013 an Österreich gerichtet. Die österreichischen Behörden erklärten noch im selben Monat ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob eine Überstellung ausgesetzt wird, liegt allein beim Bundesamt. Es gibt keinen Grund zur Annahme von systemischen Mängeln im österreichischen Asylverfahren.

Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen. Das Asylverfahren wird in Österreich bearbeitet.

Dass bei dem Petenten eine Überstellung nach Österreich, welche auf dem Landwege erfolgt, nicht mög-

lich ist, kann nicht angenommen werden. Die im vorgelegten ärztlichen Attest von Januar sowie April 2014 erwähnten Erkrankungen belegen keine Reiseunfähigkeit.

Rechtsgrundlagen, nach denen dem Petenten im Rahmen der Zuständigkeit des Landes ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Ein Anspruch auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakkellariou

## **9. Petition 15/2041 betr. Zielabweichungsverfahren zur Errichtung einer Biogasanlage**

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung einer Biogasanlage.

Sie zweifeln die Richtigkeit des Zielabweichungsbescheids des Regierungspräsidiums an, der die Abweichung von einem Ziel des Regionalplans des Regionalverbands zulässt und Voraussetzung für die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts und damit die Realisierung der Biogasanlage ist. Auch der Beschluss des Verwaltungsgerichts, das eine Klage des Regionalverbands gegen die Zielabweisung zurückweist, sei unter falscher Erhebung des Sachverhalts ergangen.

Außerdem seien die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans, mit denen die Stadt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Biogasanlage schaffen will, noch vor dem Beschluss des Verwaltungsgerichts erfolgt und deshalb nicht rechtens.

Zudem führen die Petenten an, dass immissionschutzrechtliche, naturschutzrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange der Errichtung der Biogasanlage entgegenstünden und eine Verwertung der gesammelten Abfälle zum Betrieb der Biogasanlage in bereits bestehenden Biogasanlagen ohnehin sinnvoller sei.

1. Sachverhalt:

Im Herbst 2009 hat die Stadt einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) für die Errichtung einer Biogasanlage gestellt. Diese sollte einschließlich ihrer Erschließung eine Fläche von ca. 2,32 Hektar beanspruchen. Für den zunächst geplanten Standort war das Flurstück Nr.6044, im Südwesten des Stadtgebiets vorgesehen. Das Flurstück befindet sich in ei-

nem Waldgebiet, das in der Raumnutzungskarte des damals verbindlichen Regionalplans 1998 des Regionalverbands als Regionaler Grünzug dargestellt war. Um von diesem regionalplanerischen Ziel, das dem geplanten Vorhaben entgegen stand, abweichen zu können, leitete das Regierungspräsidium im Dezember 2009 ein Zielabweichungsverfahren ein und führte in diesem Zusammenhang zwei Anhörungen durch.

Im September 2010 wurde dieses Zielabweichungsverfahren auf Antrag der Stadt gestoppt, da sich der Standort aus artenschutzrechtlichen Gründen als ungeeignet erwiesen hatte. Der zunächst vorgesehene Standort wurde aufgegeben. Stattdessen wurde auf den Flurstücken Nr. 5940 und 6044 ein neuer Standort geplant. Die Fläche stand bis dato nicht zur Verfügung, da dort Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan eines Gewerbegebiets festgesetzt waren. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diesen Bebauungsplan für unwirksam erklärt hatte, war eine Inanspruchnahme dieser Flächen möglich geworden. Für die Realisierung des Gewerbegebiets hat die Stadt einen neuen städtebaulichen Entwurf erarbeitet und unlängst die Aufstellung eines abgeänderten Bebauungsplans mit Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle beschlossen.

Die Stadt hat sodann im Dezember 2010 einen auch für den neuen Standort erforderlichen Antrag auf Zielabweichung von den raumordnerischen Zielen eines Regionalen Grünzugs und eines Gebiets für die Landwirtschaft gestellt, um die Biogasanlage auf den Flurstücken Nr. 5940 und 6044 realisieren zu können. Dieser neue Standort befindet sich nördlich der Hochspannungsleitung, außerhalb des Waldes. Im Zielabweichungsverfahren wurde eine Beteiligung durchgeführt, in der u. a. das Landratsamt angehört wurde, das insbesondere zu fachlichen Fragen der Flächen- bzw. Waldinanspruchnahme, der Geruchsausbreitung bzw. Mindestabstände zu Wohngebäuden, der Entsorgung von Gärresten, des Naturschutzes und der Standortanalyse Stellungnahmen abgegeben hat. Die Petenten wandten sich mit der Petition 14/04462 gegen die Zulassung der Zielabweichung. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 entschieden, der Petition nicht abzuweichen. Mit Bescheid vom 28. Dezember 2011 ließ das Regierungspräsidium die Zielabweichung zu.

Der Regionalverband hat gegen die Zulassung der Zielabweichung zunächst fristwährend Klage am Verwaltungsgericht erhoben. Daraufhin fanden zwischen dem Regierungspräsidium, dem Regionalverband, der Stadt, den Stadtwerken und der Betreiberfirma mehrere Gespräche statt, um die Auswirkungen auf die Landschaft durch eine Verschiebung des Standorts möglicherweise zu verringern. Näher diskutiert wurde ein nach Westen verschobener Standort. Letztlich konnte mit dem Regionalverband jedoch keine Einigung erzielt werden, sodass diese Standortalternative nicht weiter verfolgt wurde.

Die Klage des Regionalverbands gegen die Zielabweichung des Regierungspräsidiums wurde nach der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 2013 abgewiesen. Die Regionalversammlung des Regionalver-

bands hat in ihrer Sitzung vom 6. März 2013 beschlossen, keine Berufung einzulegen und damit das Urteil des Verwaltungsgerichts akzeptiert. Die Frist nach § 124a Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einlegung einer Berufung ist abgelaufen. Damit ist dieses Urteil inzwischen rechtskräftig geworden.

Gemeinsam mit der Betreiberfirma planen die Stadtwerke die Errichtung der Biogasanlage. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens geschaffen werden. In der Zwischenzeit hat der Planungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung vom 3. Juli 2012 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst. Der Gemeinderat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 2012 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren beschlossen.

## 2. Rechtliche Beurteilung

### 2.1 Zielabweichungsverfahren

Der Regionalplan des Regionalverbands 2020 weist im Bereich des neuen Standorts zur Errichtung der Biogasanlage einen Regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung aus. Im Landesentwicklungsplan 2002 ist das Ziel festgelegt, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschützt werden sollen und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen.

Von diesen Zielen ließ das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 28. Dezember 2011 eine Zielabweichung zu, womit der Errichtung einer Biogasanlage auf den Flurstücken Nr. 5940 und 6044 nicht mehr entgegen gehalten werden kann, raumordnerischen Belangen zu widersprechen.

Das Zielabweichungsverfahren zugunsten des Standorts der Biogasanlage im Regionalen Grünzug ist nicht zu beanstanden. Im Rahmen des Verfahrens wurden 14 Alternativstandorte zur Errichtung der Biogasanlage hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung geprüft. Der Ausschluss eines Standorts kann indes nicht schon aufgrund einer schlechten oder mangelnden Eignung eines zu prüfenden Belanges erfolgen. Vielmehr resultiert die Eignung des Standorts aus der Abwägung aller Kriterien, die im Verfahren geprüft werden müssen, sodass der Standort auf den Flurstücken 5940 und 6044 im Ergebnis den geeignetsten Standort zur Errichtung einer Biogasanlage darstellt.

Der Standort konnte im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden, da die Abweichung von dem Ziel „Regionaler Grünzug“ unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Grundzüge der Planung wären nur dann berührt, wenn

durch die Zielabweichung für das Vorhaben der Biogasanlage der dem Regionalplan zugrunde liegende, in der Abwägung erfolgte Interessenausgleich gestört wäre.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 5. Februar 2013 die Klage des Regionalverbands abgewiesen und dem Regierungspräsidium bestätigt, dass es sämtliche Gesichtspunkte bei der Entscheidung über die Zielabweichung berücksichtigt und korrekt abgewogen hat. Zudem hat das Verwaltungsgericht die Vorgehensweise, den Suchradius für einen Biogasanlagenstandort auf die Gemarkung der Stadt zu begrenzen, ausdrücklich als zulässig angesehen.

## 2.2 Urteil des Verwaltungsgerichts

Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Februar 2013 ist inzwischen rechtskräftig geworden. Der Regionalverband hat in der Regionalversammlung am 6. März 2013 entschieden, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Februar 2013 keine Berufung einzulegen. Die Frist nach § 124 a Abs. 2 VwGO zur Einlegung einer Berufung ist abgelaufen.

Sämtliche Vorwürfe der Petenten werden durch die Ausführungen im Urteil vollumfänglich entkräftet. Das Vorbringen der Petenten, dem Gericht habe durch den Verhandlungstermin am 5. Februar 2013 zu wenig Zeit zur Verfügung gestanden, um verschiedene Gesichtspunkte zu erörtern, ist nicht stichhaltig. Zum einen geht der mündlichen Verhandlung selbstverständlich das Aktenstudium durch die Richter bzw. den Berichterstatter und die eingehende Prüfung des Falles voraus, sodass im Verhandlungstermin nicht alle Gesichtspunkte angesprochen werden müssen, insbesondere dann nicht, wenn die Richter diesbezüglich keinen (weiteren) Klärungsbedarf sehen. Zum anderen war der Termin zeitlich nicht begrenzt. Zudem war auch keine weitere Verhandlung im Anschluss an diesen Termin anberaumt.

Dem Verwaltungsgericht lagen sämtliche Unterlagen des Zielabweichungsverfahrens vor. So wird beispielsweise bereits im angefochtenen Bescheid über die Zielabweichung vom 28. Dezember 2011 die unterschiedliche Angabe der Flächengröße erläutert und festgehalten, dass insgesamt eine Fläche von 2,32 ha in Anspruch genommen werden soll. Auch das Verwaltungsgericht führt hierzu in seinen Entscheidungsgründen auf Seite 24 aus, dass für die Anbindung an die Bundesstraße ein zusätzlicher Flächenbedarf hinzukomme, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum aber vertretbar sei, da die Inanspruchnahme auf das Notwendige begrenzt werde.

Im Übrigen verweist das Gericht in diesem Zusammenhang vollumfänglich auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums im Bescheid vom 28. Dezember 2011, die sich das Gericht zu eigen macht. Das Verwaltungsgericht thematisiert die Größe der Flächeninanspruchnahme sowohl im Tatbestand als auch in den Entscheidungsgründen des Urteils.

Die dem Zielabweichungsverfahren zugrundeliegenden Akten lagen dem Gericht vor. Sowohl im Be-

scheid über die Zielabweichung selbst, als auch in der Klageerwiderung hat das Regierungspräsidium die von den Petenten wiederholt angeführten Themenbereiche, wie beispielsweise die Geruchssituation an den unterschiedlichen Immissionsorten – so u. a. an dem Tierhaltungsbetrieb an der Bundesstraße – oder die Alternativenprüfung ausführlich erläutert. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die Gerichts- und Verwaltungsakten Bezug genommen.

Der Berichterstatterin unterlief kein gravierender Fehler, wie die Petenten annehmen. So wurde beispielsweise in sämtlichen, dem Gericht vorliegenden Dokumenten, wie dem Bescheid über die Zielabweichung vom 28. Dezember 2011 sowie der Klageerwiderung des Regierungspräsidiums vom 16. Oktober 2012 ausgeführt bzw. angegeben, dass es sich beim Energiepotenzial der Biogasanlage um 20 % des Gasbedarfs der Stadt handelt. Ebenso wird in der schriftlichen Urteilsbegründung ausdrücklich festgehalten, dass es sich um 20 % des Gasbedarfs der Stadt handelt.

Die Begutachtung und Bewertung des Urteils des Verwaltungsgerichts, möglicher Schreibfehler oder der Form von Textpassagen, die sich insbesondere auf die Darstellungen im Tatbestand beziehen, ist nicht Aufgabe der Landesregierung und kann nicht im Rahmen der Petition erfolgen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 121 Nr. 1 VwGO das Regierungspräsidium und der Regionalverband an das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts gebunden sind. Ein neuerlicher gerichtlicher Streit in derselben Sache ist unzulässig. Damit soll verhindert werden, dass die durch das Verwaltungsgericht aus einem festgestellten Tatbestand hergeleitete Rechtsfolge bei unveränderter Sach- und Rechtslage später nochmals zum Gegenstand eines Verfahrens zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern gemacht wird.

## 2.3 Regionalplanung

Eine Betrachtung anhand des von den Petenten angeführten Kriterienkatalogs des Regionalverbands zur Suche eines Standorts für eine Biogasanlage, führt auch im Nachhinein nicht zu einem anderen Ergebnis.

Ausgehend von der Standortdiskussion für die Biogasanlage hat der Regionalverband mit dem Kriterienkatalog, der in der Sitzung des Planungsausschusses am 27. Juni 2012 sowie in der Sitzung der Regionalversammlung am 25. Juli 2012 behandelt wurde, seine künftige Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bewertung potenzieller Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen festgelegt. Ausdrücklich wird in den Sitzungsvorlagen für den Planungsausschuss und für die Regionalversammlung ausgeführt, dass der Kriterienkatalog für zukünftige, nicht aber bereits vorgenommene Standortbeurteilungen herangezogen werden soll, womit er für die in Rede stehende Biogasanlage keine Anwendung findet.

Im Übrigen hat auch der Suchlauf des Regionalverbands für einen Standort abseits regionaler Grünzüge

auf der Gemarkung der Stadt zu keinem Ergebnis geführt. Alle geeigneten Standorte befinden sich außerhalb der Gemarkungsfläche. Die Stadt als Antragstellerin muss sich jedenfalls nicht auf Alternativstandorte außerhalb der Gemarkung verweisen lassen, weil die Ziele des Projekts dort nicht realisiert werden können. Die Stadtwerke und damit nach dem politischen Willen auch die Stadt haben das Ziel, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen. Dieses Ziel kann im Hinblick auf die erforderliche Einspeisung in das Leitungssystem der Stadtwerke nur mit einer Anlage erreicht werden, die sich auf der Gemarkung der Stadt befindet. Alternativstandorte in größerer Entfernung zur Gemarkung scheiden aus, da sie zur Zielerreichung ungeeignet sind. Auf die Landtagsdrucksache 15/919 zur abgeschlossenen Petition 14/4462 wird verwiesen.

## 2.4 Bauleitplanung

Bei der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft wurde beim Aufstellungsbeschluss – wie von den Petenten festgestellt – zunächst ein größerer Gebietsumfang dargestellt, der zum Teil nicht durch den Zielabweichungsbescheid des Regierungspräsidiums gedeckt wird. In der Sitzungsvorlage wird dies damit begründet, dass neben dem Standort, der bereits Bestandteil des Zielabweichungsverfahrens beim Regierungspräsidium war, auch ein Standort südwestlich einbezogen wurde, der im Rahmen der laufenden Gespräche mit dem Regionalverband als Alternative im Gespräch war und zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Sitzungsvorlagen noch nicht absehbar war, ob der Regionalverband dem Alternativstandort möglicherweise noch zustimmt. Diese Vorgehensweise der Stadt ist zulässig, da der Geltungsbereich beim Aufstellungsbeschluss nicht zwingend mit dem Geltungsbereich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan oder des Feststellungsbeschlusses über die Flächennutzungsplanänderung übereinstimmen muss, sondern sich dieser im Laufe des Verfahrens verändern kann.

Nachdem das Verwaltungsgericht den Zielabweichungsbescheid des Regierungspräsidiums bestätigt hat und hinsichtlich der Alternative kein Konsens mit dem Regionalverband erzielt werden konnte, will die Stadt den Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr auf den in der Zielabweichung untersuchten Standort beschränken.

Aus den zeitlichen Überschneidungen zwischen dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan, der 26. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem seinerzeit noch laufenden Klageverfahren des Regionalverbands gegen die Zielabweichung des Regierungspräsidiums kann kein formeller oder materieller Fehler abgeleitet werden.

## 2.5 Immissionsschutz

Die Eignung des Gewanns als Standort für eine Biogasanlage wurde durch das dem Zielabweichungsverfahren des Regierungspräsidiums zugrunde liegende Gutachten vom 19. Juli 2010 dargelegt. Hierzu wird

auf die abgeschlossene und zurückgewiesene Petition 14/4462, Landtagsdrucksache 15/919 verwiesen.

Der von den Petenten vorgenommene Vergleich zwischen der Standortuntersuchung für das Gewerbegebiet vom 8. Juni 2012 mit dem Gutachten für das Zielabweichungsverfahren zur Realisierung der Biogasanlage ist nicht Ziel führend. Mit der Standortuntersuchung für das Gewerbegebiet sollte der geeignetste Standort für ein zentrales Gewerbegebiet des Gewerbebezweckverbands ermittelt werden. Gegenstand der Untersuchung war die gebietsbezogene Planung eines Gewerbe- und Dienstleistungsstandortes. Die Studie hat mithin eine andere Aufgabe als der Standortvergleich zur Errichtung einer Biogasanlage, die einer anlagenbezogenen Betrachtung für die Errichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf. Die in der Gewerbegebietsuntersuchung entwickelten Kriterien und ihre Bewertung im Hinblick auf Nutzungseinschränkungen können nicht auf die anlagenbezogene Untersuchung übertragen werden.

Eine solche Übertragung ist schon deswegen unzulässig, weil die Biogasanlage andere Anforderungen an ihre Umgebung stellt als ein Gewerbe- und Dienstleistungszentrum. Die geplante Biogasanlage ist bauplanungsrechtlich aufgrund der Art der baulichen Nutzung aller Voraussicht nach in einem Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) unzulässig, da von ihr Belästigungen und Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Aufgrund ihrer Beschaffenheit ist die Biogasanlage im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen, weshalb die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Daraus resultierend sind an den zu wählenden Standort erhöhte immissionsschutzrechtliche Anforderungen zu stellen, die im Wesentlichen durch den Einwirkungsbereich der geplanten Biogasanlage definiert werden. Hierbei bestimmen insbesondere luftverunreinigende Emissionen in Form von Staub, Ammoniak und Geruchsstoffen den Einwirkungsbereich der Biogasanlage.

Die zu erwartenden Kenngrößen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) einer Biogasanlage am geplanten Standort werden im Rahmen des Immissionsgutachtens dargestellt, das dem Zielabweichungsverfahren des Regierungspräsidiums zugrunde liegt. Die ermittelten Kenngrößen der Geruchswahrnehmungshäufigkeit stehen einer Genehmigung der Biogasanlage nicht entgegen. Eine weitergehende Prüfung erfolgt im Zuge des Bauleitplanverfahrens sowie des abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Zudem sind für eine Beurteilung unter den Gesichtspunkten der Hygieneverordnung die Auswirkungen noch nicht abschließend zu betrachten, da diesbezügliche Fragen ebenso erst im nachfolgenden Bauleitplanverfahren

und im abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären sein werden.

Auch das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Februar 2013 bestätigt, dass bau- und immissionsschutzrechtliche Details, bei der Frage inwieweit die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für eine Zulassung der Abweichung von dem Ziel „Regionaler Grünzug“ vorliegen, im Rahmen der Prüfung nicht in den Blick genommen werden müssen. Konkret führt das Verwaltungsgericht hierzu aus, dass „eine detaillierte Beschreibung der Wirkfaktoren, differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen (...) nur im Rahmen der Überprüfung der konkreten Planung im Planfeststellungs- oder sonstigen Genehmigungsverfahren erfolgen (kann)“.

Hinsichtlich der von den Petenten befürchteten Beurteilung der Zulässigkeit der Biogasanlage im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit nach Nr. 8.6 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) dann vorliegt, wenn neben den vorgesehenen Speiseresten und Rückständen aus der Lebensmittelproduktion, welche nicht als Abfälle i. S. d. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zu beurteilen sind, noch Abfälle i. S. d. KrW-/AbfG – wie beispielsweise Fettabscheidereste – zum Einsatz kommen. Bezüglich der Art des dann durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Gesamtmenge der Einsatzstoffe zugrunde zu legen, nicht nur die Abfälle i. S. d. KrW-/AbfG. Aufgrund der zu erwartenden großen Gesamtmenge der Einsatzstoffe wird voraussichtlich ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sein. In diesem Fall wäre aufgrund der Dimensionierung der Anlage ferner eine Vorprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. v. m. Ziffer 8.4 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

## 2.6 Naturschutz

Der ursprünglich vorgesehene Standort der Biogasanlage im Wald wurde aufgrund naturschutzrechtlicher Restriktionen von der Stadt auf den im aktuellen Verfahren geplanten Standort verlegt.

Durch die geplante Errichtung der Biogasanlage an diesem Standort wird die biologische Vielfalt im Regionalen Grünzug nicht gefährdet. Die für das Vorhaben erforderliche Fläche liegt in einem in Karte 9 des Regionalplans dargestellten Landschaftskorridor für Flächen mit „Durchlässigkeit für Tierarten des Waldes mit größeren Aktionsräumen“. Eine verbindliche Darstellung als „Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ im Regionalplan erfolgte nicht. Durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme für die Biogasanlage erfolgt keine Zerschneidung sondern lediglich eine Verengung des Landschaftskorridors. Fachgutachterlich geforderte Abstände werden eingehalten.

Mögliche Vorkommen der Feldlerche sind in den nachgelagerten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen. Konflikte mit überregionalen Wildwechsellern sind nicht zu erwarten. Laut Generalwildwegeplan gibt es am Standort weder Wildtierkorridore von internationaler oder nationaler noch von landesweiter Bedeutung.

Im Hinblick auf die Gesamtgröße des Regionalen Grünzugs handelt es sich bei der Errichtung der Biogasanlage um einen flächenmäßig relativ kleinen Eingriff. Es verbleibt ausreichend Fläche, um die genannten Schutzfunktionen zu gewährleisten. Bereits heute bildet der Grünzug keine unbelastete Landschaft mehr ab, weil er durch eine Hochspannungsleitung vorbelastet ist, die zu einer Abwertung der Erholungseignung führt und regionale Blickbeziehungen stört. Die Erholungseignung wird zudem durch den naheliegenden Verkehrs- und Siedlungslärm abgewertet. Auch aufgrund der vorhandenen Straßen besteht eine deutliche Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs.

Eine weitergehende Prüfung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren.

## 2.7 Bodenschutz

Im Zuge der groben Standortanalyse für 12 mögliche Biogasanlagenstandorte wurde die Leistungsfähigkeit der betroffenen Böden verglichen. Dabei zeigt sich, dass der vorgesehene Standort die geringste Bodenqualität aufweist und deshalb aus Sicht des Bodenschutzes präferiert wird.

Im Übrigen wurde der Standort des Gewerbegebiets in der Standortuntersuchung für das Plangebiet des entsprechenden Bebauungsplans vom 8. Juni 2012 als gewerbliche Fläche abgebildet, da er im Flächennutzungsplan der Stadt und im Regionalplan des Regionalverbands als gewerbliche Fläche dargestellt ist. Die Bewertung der Bodengüte für den Standort der Biogasanlage erfolgte aber losgelöst von dieser Darstellung, da das Gebiet derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird und in der Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I ausgewiesen ist. Eine „Überbewertung“ der Fläche – wie sie von den Petenten angenommen wird – erfolgte jedoch nicht.

## 2.8 Energieversorgung

Die Betreiberfirma plant bei der Verwertung von Speiseresten und Abfällen der Lebensmittelindustrie mit einer Kapazität von ca. 30.000 Jahrestonnen. Eine energetische Verwertung der Stoffe in den von den Petenten genannten Biogasanlagen scheidet schon deswegen aus, weil beide Anlagen grundsätzlich über eigene Quellen für die Anlieferung von Speiseresten verfügen. Zudem weißt die Betreiberfirma als deutschlandweit tätiger Entsorger von Speiseresten und Abfällen der Lebensmittelindustrie das Potenzial auf, die Kapazität der Biogasanlage auszunutzen.

Die Sammelstelle der Firma befindet sich in einer nahegelegenen Stadt, sodass aufgrund der vergleichsweise kurzen Entfernung die Errichtung einer neuen

Biogasanlage schon aus ökologischer Sicht gegenüber einer Aufteilung der gesammelten Abfälle auf die bestehenden Anlagen vorzugswürdig erscheint, da die Aufteilung zusätzlichen Lkw-Verkehr zur Folge hätte.

Die Petenten werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Belange im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitpläne – der Aufstellung des Bebauungsplans und der 26. Änderung zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft – vorbringen können.

Sollten die Petenten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans weiter der Auffassung sein, dass ihre Belange in der Abwägung ungenügend bzw. fehlerhaft behandelt wurden, so steht ihnen die Möglichkeit offen, den Bebauungsplan im Wege einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO durch den Verwaltungsgerichtshof in Mannheim überprüfen zu lassen, der die Unwirksamkeit des Bebauungsplans feststellen kann. Zu beachten ist, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Juli 2014 mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Berichterstatter führte dabei in den Sachverhalt ein und erklärte, dass zu dieser Petition bereits ein Vor-Ort-Termin stattgefunden habe. Er stellte fest, dass sich bei diesem Termin neue Fragen ergeben hätten und die Betreiberfirma diese bisher nicht alle haben beantworten können. Er habe der Regierung aufgrund dessen einen Fragekatalog zukommen lassen.

Im Weiteren gingen die Regierungsvertreter auf zwei der elf Fragen des Berichterstatters ein. Zur Frage, ob die Realisierung der Anlage auch auf einer kleineren Fläche möglich sei, wurde geantwortet, dass noch keine Beurteilung über die benötigte Fläche gemacht werden könne. Die nächste Frage bezog sich auf die notwendige Bodenfläche zur Ausbringung der Gärreste. Die Regierungsvertreterin berichtete, dass bei einer Menge von 40.000 m<sup>3</sup> Gärreste eine Fläche von ca. 4.000 ha nötig sei.

Im Verlauf der Erörterung zeigte sich, dass die weiteren Fragen des Berichterstatters überwiegend Fragen sind, die im Baugenehmigungsverfahren zu klären sind. Ein Baugenehmigungsverfahren ist derzeit aber noch nicht anhängig. Die Fragen des Berichterstatters könnten deshalb – weil noch kein Bauantrag vorliegt – heute nicht profund beantwortet werden, so die Vertreterin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur.

Man verständigte sich deshalb darauf, die weiteren Fragen des Berichterstatters schriftlich zu beantworten.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, dass Gegenstand der Petitionen das Zielabweichungsverfahren sei.

Ein Abgeordneter schlug vor, unter diesen Umständen die Petenten auf das ordentliche Verwaltungsverfahren zu verweisen. Sollte sich im Verwaltungsverfahren aus Sicht der Petenten Anlass zur Beanstandung zeigen, bliebe den Petenten das Petitionsrecht unbenommen.

Ein weiterer Abgeordneter erhob diesen Vorschlag zum Beschlussantrag.

Diesem stimmte der Ausschuss mehrheitlich zu.

Zu den Fragen des Berichterstatters hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft schriftlich ergänzend wie folgt Stellung genommen:

*1. Ist die Grundstücksfläche von ca. 2,3 ha für eine Anlage mit einer Durchsatzmenge von 50.000 t p. a. erforderlich oder kann die Fläche nicht nahezu halbiert werden?*

Da die Vergärungsanlage noch nicht im Detail geplant ist und nach Angabe des Antragstellers noch nicht entschieden ist, inwieweit eine Gärreststoff-Trocknung erforderlich ist, kann der Flächenbedarf derzeit nicht abschließend kalkuliert werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass auf Grund der Entwicklung der Gesetzesvorschrift für die Umsetzung weiterer Flächen erforderlich werden.

*2. Da der sogenannte Gärrest sich nur unwesentlich von der angelieferten Inputmasse unterscheidet (5% weniger) benötigt der Betreiber eine größere Bodenfläche zur Ausbringung. Wieviel ha Wiese und Ackerland sind hierfür notwendig?*

Es ergibt sich ein Bedarf von circa 4.000 Hektar Ackerfläche für die Ausbringung der Gärreste. Dabei sind Fruchtfolgerestriktionen und der Ausschluss bestimmter Flächen zum Beispiel auch aus phytosanitären Gründen berücksichtigt. Je nach Inputstoffen der Biogasanlage können Grünlandflächen grundsätzlich nicht beaufschlagt werden. Bei der Ausbringung der Gärreste müssen die fachrechtlichen Vorgaben insbesondere der Düngeverordnung eingehalten werden. Hier können sich bei der derzeit laufenden Novellierung gegebenenfalls noch Verschärfungen ergeben. Inwieweit eine Entlastung durch eine geplante Gärresttrocknung erreicht werden kann, kann nur beurteilt werden, wenn deren Art und Umfang bekannt sind.

*3. Welche Maßnahmen sind für Hygienisierung und Geruchsminderung erforderlich?*

Hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Hygienerechts sind folgende Punkte zu beachten:

Grundsätzlich unterliegt die Biogasanlage der Zulassungspflicht nach Artikel 24 g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Bei einem Einsatz von Küchen- und Speiseabfällen ist eine Pasteurisierungseinheit nachzuweisen, die folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- a) Partikelgröße des Substrats vor Eingang in die Pasteurisierung: höchstens 12 mm,
- b) Mindesttemperatur des gesamten Materials während der Pasteurisierung: 70° C und
- c) Mindestverweildauer in der Pasteurisierung ohne Unterbrechung: 60 Minuten.

Zum Nachweis einer sachgerechten Pasteurisierung sind nachfolgend repräsentative Proben zur Untersuchung auf *E.coli* oder Enterobacteriaceae zu ziehen. Ferner sind die Fermentationsrückstände vor Ausbringung auf Salmonellen zu untersuchen. Diese Untersuchungen müssen gewisse Normen erfüllen.

Eine genehmigungsbedürftige Biogasanlage ist im Hinblick auf die Geruchsminderung entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Der Stand der Technik ist in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgeschrieben. Konkret sind folgende Anforderungen an den Bau und den Betrieb einer Anlage vorgeschrieben:

- Auf der Grundlage der prognostizierten monatlichen Auslastung ist eine ausreichende Dimensionierung insbesondere der Lagerkapazität vorzusehen; gegebenenfalls ist eine Nachrotte vorzusehen. Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein Eindringen von Sickerwässern in den Boden vermieden wird.
- Aufgabebunker sind geschlossen mit einer Fahrzeugschleuse zu errichten; bei geöffneter Halle und beim Entladen der Müllfahrzeuge sind die Bunkerabgase abzusaugen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- Prozesswasser ist sicher aufzufangen und soll prozessintern verwendet werden.
- Die bei der Belüftung der Mieten (Nachrotte) auskondensierten Brüden und die anfallenden Sickerwasser dürfen bei nicht umhauster Kompostierung nur dann zum Befeuchten des Kompostes verwendet werden, wenn Geruchsbelästigungen vermieden werden.
- In geschlossenen Anlagen oder offenen Anlagen mit einer Absaugeinrichtung sind staubhaltige Abgase an der Entstehungsstelle, zum Beispiel beim Zerkleinern, Absieben oder Umsetzen, soweit wie möglich zu erfassen.

Abgase aus der Nachrotte von belüfteten Mieten sind einem Biofilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Biofilter sind einer regelmäßigen Leistungsüberprüfung zu unterziehen, um ihre bestimmungsgemäße Reinigungsleistung zu gewährleisten; dies kann zum Beispiel durch eine mindestens jährliche Prüfung der Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> im Abgas erfolgen.

*4. Ist der Nachweis der Inputmasse gewährleistet? Wenn ja, welches Einzugsgebiet liegt vor?*

In der Biogasanlage sollen Speiseabfälle behandelt werden, die nicht im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung den entsorgungspflichtigen Körper-

schaften zu überlassen sind, sodass der Anlagenbetreiber seine Inputsubstrate frei sammeln beziehungsweise ordern kann. In solchen Fällen ist in der Regel keine Festlegung auf ein konkretes Einzugsgebiet vorzusehen; es sei denn, der Antragsteller legt sich selbst auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fest.

*5. Kann die Anlage z. B. auch in einem 50 km entfernten Ort denselben Betriebszweck erfüllen?*

Da die Stadtwerke die Errichtung der Biogasanlage gemeinsam mit der Betreiberfirma planen, wurde der Suchradius für einen geeigneten Standort auf die Gemarkung der Stadt reduziert.

Die Vorgehensweise, den Suchradius für einen Biogasanlagenstandort auf die Gemarkung der Stadt zu begrenzen, hat auch das Verwaltungsgericht ausdrücklich als zulässig angesehen.

*6. Haben im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens auch Grundstückskosten für den Betreiber eine Rolle gespielt? Wie hoch waren diese im Gewerbegebiet und wie hoch sind sie am geplanten Standort?*

Die Frage der Grundstückskosten ist für die raumordnerische Beurteilung im Rahmen der Zulassung einer Zielabweichung nicht relevant. Es wird alleine darüber entschieden ob aus raumordnerischen Gesichtspunkten der Standort in dem regionalplanerischen Grünzug zugelassen werden kann, beziehungsweise ob der Grünzug seine Funktion weiterhin erfüllen kann.

Im Bescheid des Regierungspräsidiums über die Zulassung der Zielabweichung vom 28. Dezember 2011 wird erwähnt, dass die Investoren keinen Zugriff auf die Flächen im Gewerbegebiet haben und das Eigentum nur durch langwierige Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern übertragen werden kann.

Die Grundstückspreise für das Gewerbegebiet und den Standort sind nach Auskunft der Stadt noch nicht festgelegt worden.

*7. Welche Gründe haben zu einer Verlagerung außerhalb des vorgesehenen Gewerbegebiets geführt?*

Das Gewerbegebiet ist das Ergebnis einer Standortuntersuchung für ein zentrales Gewerbegebiet des Gewerbeverbandes Gegenstand der Standortuntersuchung war die gebietsbezogene Planung eines Gewerbe- und Dienstleistungsstandortes.

Einem solchen Gewerbe- und Dienstleistungszentrum sind andere Anforderungen an die Umgebung zuzulegen als einer Biogasanlage. Bauplanungsrechtlich ist eine Biogasanlage, wie sie geplant ist, in einem Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgrund der Art der baulichen Nutzung aller Voraussicht nach unzulässig, da von ihr Belästigungen und Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

8. Welche Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen bei einer Bebauung am beabsichtigten Standort?

Der naturschutzrechtliche Eingriff und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens. Sie sind, wie auch die artenschutzrechtliche Bewertung, in den anschließenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren abzuarbeiten. Nur wenn von vorneherein festgestanden hätte, dass ein Ausgleich unter keinen Umständen möglich gewesen wäre, hätte es auch keiner Entscheidung über die beantragte Zielabweichung bedurft. Dies war aber vorliegend nicht der Fall.

Im Übrigen steht mit der Entscheidung über die Zielabweichung nicht fest, ob die Biogasanlage auch tatsächlich errichtet werden kann, da die Entscheidung über die Zielabweichung weder das Bauleitplanverfahren noch das eigentliche Genehmigungsverfahren für die Anlage selbst vorweg nimmt.

Das Bauleitplanverfahren für den Standort ist eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde bereits am 3. Juli 2012 durch den Planungsausschuss der Stadt gefasst. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 2012 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen.

Eine Umweltprüfung und artenschutzrechtliche Bewertung fand noch nicht statt. Ausgleichsmaßnahmen wurden dementsprechend noch nicht festgelegt.

9. Wer kommt für die Erschließungsmaßnahmen auf?

Nach Auskunft der Stadt wurden zu den Erschließungskosten noch keine Verträge zwischen den Betreibern der Biogasanlage und der Stadt geschlossen.

10. Aufgrund der jüngsten Veröffentlichungen in den Medien zur Meeresverschmutzung mit Mikrokunststoffpartikeln und der Gefahr für die Umwelt- und Nahrungsmittelkette stellt sich auch im Bereich der Gärresteausbringung bei Biogasanlagen für Speisereste- und Abfallverwertung die Frage, wie groß ist die Gefahr für eine „Bodenverseuchung“ durch Mikrokunststoffe im Laufe von Jahren durch die ständige Ausbringung, sowie für Mensch, Tier und Umwelt?

Die Beurteilung der Gefahr einer „Bodenverseuchung“ durch Mikrokunststoffpartikel ist bei der derzeitigen Kenntnislage noch nicht möglich, dazu sind noch umfangreiche Untersuchungs- und Forschungsarbeiten notwendig.

11. Inwiefern ist diese Frage bereits jetzt zu klären oder erst im anschließenden Baugenehmigungsverfahren?

Die Gärresteausbringung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Petenten werden auf das Verwaltungsverfahren verwiesen.

Berichtersteller: Zimmermann

**10. Petition 15/2327 betr. Bausache – Biogasanlage – Flächennutzungsplan u. a.**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 28. Dezember 2011, mit der für die Errichtung einer Biogasanlage die Abweichung von einem Ziel des Regionalplans des Regionalverbands zugelassen wurde und bittet um eine Überprüfung dieses Standorts.

Der Petent befürchtet, dass sein Grundstück, das mit einem Bauernhof mit Tierhaltung bebaut ist, im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens keine Berücksichtigung fand, weil es in den Antragsunterlagen der Stadt nicht aufgeführt worden sei. Insbesondere werde der notwendige Mindestabstand des Standorts der Biogasanlage von mindestens 500 Metern zur Tierhaltung nicht eingehalten. Obwohl der zunächst geplante Standort der Biogasanlage als einzig realisierbar erachtet worden sei, habe die Stadt nun schon zum dritten Mal die Pläne geändert und die Anlage immer weiter nach Nordwesten in Richtung des Grundstücks des Petenten verschoben. Die Geruchsgutachten würden belegen, dass mit Geruchsbelästigungen zu rechnen sei. Es gehe ihm um seine Gesundheit und die Gesundheit seiner Tiere, seine Wohnqualität, seine Zukunft und um den drohenden Werteverlust seines Hauses.

Des Weiteren verweist der Petent auf die Lage des geplanten Standorts in einem Regionalen Grünzug und führt an, dass sich der Regionalverband gegen eine Bebauung in diesem Gebiet ausgesprochen habe. Zudem habe der Regionalverband gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums, den Standort der Biogasanlage über die Zielabweichung zuzulassen, Klage erhoben.

Außerdem habe die Stadt zwischenzeitlich eine Flächennutzungsplanänderung auf den Weg gebracht, obwohl das Verwaltungsgericht noch nicht über die Klage des Regionalverbands gegen das Regierungspräsidium entschieden habe.

Das Umfeld des Standorts sei bereits durch eine Hochspannungsleitung und einer Bundesstraße sehr stark belastet und vertrage daher keine weiteren Belastungen mehr, zumal in der Nähe ein Gewerbegebiet realisiert werden solle, was zu einem noch stärkeren Verkehrszuwachs auf der jetzt schon überlasteten Bundesstraße führen würde. Darüber hinaus sei die Bodenqualität des Gewanns, in dem sich der Standort für die Biogasanlage befinde, sehr gut und werde zudem als Ausgleichsmaßnahme für die Bebauung des

Gewerbegebiets genannt. Die Inanspruchnahme der Fläche zugunsten einer Biogasanlage mache dies unmöglich.

## II. Sachverhalt

### *Zielabweichungsverfahren:*

Im Herbst 2009 hat die Stadt einen Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung für die Errichtung einer Biogasanlage gestellt. Diese sollte einschließlich ihrer Erschließung eine Fläche von ca. 2,32 Hektar beanspruchen. Für den zunächst geplanten Standort war das Flurstück Nr. 6044 östlich der Bundesstraße im Südwesten des Stadtgebiets vorgesehen. Das Flurstück befand sich in einem Waldgebiet, das in der Raumnutzungskarte des damals verbindlichen Regionalplans 1998 als Regionaler Grünzug dargestellt war. Hierfür leitete das Regierungspräsidium im Dezember 2009 ein Zielabweichungsverfahren ein und führte zwei Anhörungen durch.

Im September 2010 wurde dieses Zielabweichungsverfahren auf Antrag der Stadt gestoppt, da sich der Standort aus artenschutzrechtlichen Gründen als ungeeignet erwiesen hatte. Um die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, wurde der zunächst vorgesehene Standort aufgegeben und auf den Flurstücken Nr. 5940 und 6044, die sich nördlich der Hochspannungsleitung außerhalb des Waldes befinden, ein neuer Standort geplant. Die Fläche stand bis dato nicht zur Verfügung, da dort Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan des Gewerbegebiets festgesetzt waren. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diesen Bebauungsplan für unwirksam erklärt hatte, war eine Inanspruchnahme dieser Flächen möglich geworden.

Die Stadt hat sodann im Dezember 2010 einen weiteren Antrag auf Zielabweichung für den neuen Standort gestellt, um die Biogasanlage auf den in Rede stehenden Flurstücken realisieren zu können. Dieser neue Standort befindet sich nördlich der Hochspannungsleitung, außerhalb des Waldes, ca. 550 m östlich der Gemarkungsgrenze einer Gemeinde. Mit Bescheid vom 28. Dezember 2011 ließ das Regierungspräsidium die Zielabweichung zu.

### *Klage des Regionalverbands vor dem Verwaltungsgericht:*

Der Regionalverband hat gegen die Zielabweichung zunächst fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Daraufhin fanden zwischen dem Regierungspräsidium, dem Regionalverband, der Stadt, den Stadtwerken und der Betreiberfirma der Biogasanlage mehrere Gespräche statt, um möglicherweise durch eine Verschiebung des Standorts geringere Auswirkungen auf die Landschaft zu erreichen. Näher diskutiert wurde ein nach Westen verschobener Standort. Es konnte jedoch mit dem Regionalverband keine Einigung erzielt werden, sodass dieser modifizierte Standort nicht weiter verfolgt wurde. Er war auch nicht Gegenstand der Entscheidung über die Zielabweichung.

Die Klage des Regionalverbands gegen die Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums wurde nach der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 2013 abgewiesen.

### *Aufstellung der Bauleitpläne:*

Die Stadtwerke planen zusammen mit einer Betreiberfirma die Errichtung einer Biogasanlage in besagtem Gewann. Durch einen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung dieses Vorhabens geschaffen werden.

### *Unterschreitung des Mindestabstands zu Tierhaltungsbetrieben:*

Einen allgemein festgeschriebenen Mindestabstand von 500 Metern aus Gründen des Immissions-schutzes, vom Petenten aufgeführt, gibt es nach den hierfür einschlägigen Regelwerken nicht. Im Bescheid über die Zielabweichung vom 28. Dezember 2011 hat das Regierungspräsidium ausführlich die Geruchsauswirkungen auch im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnfunktion des Petenten dargelegt und bewertet.

In den Antragsunterlagen für die Zielabweichung war der Aussiedlerhof des Petenten, der an der Bundesstraße, ca. 400 m nördlich des geplanten Standorts der Biogasanlage liegt, tatsächlich nicht im Text aufgeführt oder erwähnt. Der Aussiedlerhof wurde in dem Immissionsgutachten jedoch trotzdem nicht vernachlässigt. Er ist zwar nicht in den punkthaften Auswertungen betrachtet worden. Die Ergebnisse der Geruchsausbreitungsberechnungen sowie deren grundsätzlich genehmigungsfähige Kenngrößen im Verhältnis zur Lage des Aussiedlerhofes können jedoch zweifelsfrei aus der flächenhaften Darstellung zu den Geruchswahrnehmungshäufigkeiten im Immissionsgutachten entnommen werden.

Wann ein angemessener Abstand aus Gründen der zu beachtenden Hygienevorschriften vorliegt, wird im Übrigen jeweils im konkreten Einzelfall geprüft. Eine Festschreibung auf eine Entfernung von 500 m gibt es auch hier nicht. Sie kann auch nicht auf der Grundlage des aktuell geltenden Tierischen Nebenprodukte-rechts gefordert werden. Somit waren keinerlei Hinweise erkennbar, dass die Biogasanlage am geplanten Standort nicht realisiert werden könnte.

### *Lage im Regionalen Grünzug:*

Die Lage des neuen Standorts der Biogasanlage im Regionalen Grünzug wurde durch das Regierungspräsidium im Zuge des Zielabweichungsverfahrens unter Berücksichtigung aller berührten Belange beurteilt. Im Ergebnis konnte eine Abweichung von den Zielen des Regionalen Grünzugs positiv beschieden werden.

### *Bodenqualität:*

Im Bescheid über die Zielabweichung wurde auch die Bodenqualität berücksichtigt.

Die Flächen im Gewann werden laut Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I ausgewiesen, was vom Regierungspräsidium so auch gesehen und in die Prüfung einbezogen wurde. Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung von Alternativen hat jedoch gezeigt, dass es keinen besseren bzw. geeigneteren Standort für die geplante Biogasanlage gibt.

### III. Rechtliche Beurteilung

#### *Zielabweichungsverfahren:*

Die verbindliche Regionalplanfortschreibung des Regionalverbands 2020 weist für den neuen Standort zur Errichtung der Biogasanlage einen Regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung aus. Von diesem Ziel ließ das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 28. Dezember 2011 eine Zielabweichung zu, womit der Errichtung einer Biogasanlage auf den Flurstücken Nr. 5940 und 6044 keine raumordnerischen Belange mehr entgegen stehen. Das Zielabweichungsverfahren zugunsten des Standorts der Biogasanlage im Regionalen Grünzug ist nicht zu beanstanden.

#### *Klage des Regionalverbands vor dem Verwaltungsgericht:*

Die Klage des Regionalverbands gegen die Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheidung vom 5. Februar 2013 abgewiesen. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen vor.

#### *Aufstellung der Bauleitpläne:*

Die Stadt konnte nach § 1 Abs. 3 BauGB mit der Bauleitplanung bereits während des anhängigen Klageverfahrens beginnen. Ein Beschluss des Flächennutzungsplans oder ein Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan kann jedoch erst dann gefasst werden, wenn das Ziel des Regionalplans (Regionaler Grünzug) einer entsprechenden Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht mehr entgegensteht. Dies ist hier inzwischen der Fall, nachdem der Regionalverband gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts keine Rechtsmittel eingelegt hat. Die Entscheidung über den Bescheid des Regierungspräsidiums ist somit rechtskräftig. Die Stadt kann ihre Bauleitplanung zum Abschluss bringen.

#### *Unterschreitung des Mindestabstands zu Tierhaltungsbetrieben:*

Sowohl die Lage des Anwesens des Petenten als auch die zu erwartenden Kenngrößen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in dessen Umfeld aufgrund des Betriebes einer Biogasanlage am geplanten Standort sind in dem vorgelegten Immissionsgutachten abzulesen. Danach ergeben sich für diesen landwirtschaftlichen Betrieb Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 7% bis 10% (am südlichen Rand des Grundstücks) der Jahresstunden. Weitere Vorbelastungsquellen im Umfeld des Anwesens bestehen nicht, sodass die Vorbelastung gemäß GIRL gleich Null gesetzt werden kann. Die ermittelten Kenn-

größen der Geruchswahrnehmungshäufigkeit stehen einer Genehmigung der Biogasanlage jedenfalls nicht von vornherein entgegen. Die umfassende und detaillierte Prüfung weiterer Faktoren, die im Rahmen der Realisierung der Anlage zu beachten sind, waren nicht Bestandteil der Zielabweichung, die eine raumordnerische Entscheidung ist. Eine abschließende Prüfung erfolgt vielmehr im Bauleitplanverfahren sowie im abfallrechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Auch für eine Beurteilung unter den Gesichtspunkten der Hygieneverordnung waren die Auswirkungen auf das Anwesen des Petenten noch nicht abschließend zu betrachten, da diesbezügliche Fragen ebenso erst im nachfolgenden Bauleitplanverfahren und im abfallrechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären sein werden.

Nur wenn von vornherein sicher gewesen wäre, dass die geplante Biogasanlage auf dem in Rede stehenden Standort unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EG) 1069/2009 (Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) unter keinen Umständen einen ausreichenden Abstand zum Aussiedlerhof hätte einhalten können und damit eine Genehmigung ausgeschlossen gewesen wäre, hätte das Regierungspräsidium das Zielabweichungsverfahren schon aus ökonomischen Gründen nicht weiter betrieben.

Im Übrigen wird in dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Februar 2013 bestätigt, dass bau- und immissionschutzrechtliche Details im Rahmen der Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG für eine Zulassung der Abweichung von dem Ziel „Regionaler Grünzug“ vorliegen, nicht in den Blick genommen werden mussten. Konkret führt es hierzu aus, dass „eine detaillierte Beschreibung der Wirkfaktoren, differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen (...) nur im Rahmen der Überprüfung der konkreten Planung im Planfeststellungs- oder sonstigen Genehmigungsverfahren erfolgen (kann)“.

#### *Lage im Regionalen Grünzug:*

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Februar 2013 die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Regierungspräsidiums festgestellt. Danach ist die Errichtung der Biogasanlage im geschützten Grünzug unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Ermessensfehler liegen nicht vor. Es wird bestätigt, dass das Regierungspräsidium alle wesentlichen Gesichtspunkte gesehen und in seiner Ermessenentscheidung zutreffend gewichtet hat.

#### *Bodenqualität:*

Das Verwaltungsgericht hat hinsichtlich des Zieles im Landesentwicklungsplan 2002, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang für eine andere Nutzung in Anspruch genommen werden sollen, ausgeführt, dass diesbezüglich keine Verlet-

zung vorliegt. Die Flächeninanspruchnahme wird auf den unvermeidbar notwendigen Umfang beschränkt.

#### IV. Ergebnis

Der Regionalverband hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Februar 2013 kein Rechtsmittel eingelegt. Damit ist dieses Urteil inzwischen rechtskräftig geworden.

Der Petent wird darauf hingewiesen, dass er seine Belange im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitpläne vorbringen kann.

Sollte der Petent nach Inkrafttreten des Bebauungsplans weiter der Auffassung sein, dass seine Belange in der Abwägung ungenügend bzw. fehlerhaft behandelt wurden, so steht ihm die Möglichkeit offen, den Bebauungsplan im Wege einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO durch den Verwaltungsgerichtshof in Mannheim überprüfen zu lassen, der die Unwirksamkeit des Bebauungsplans feststellen kann. Zu beachten ist, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Juli 2014 mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Petitionsausschuss fasste dabei folgende Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.  
Die Petenten werden auf den Verfahrensweg verwiesen.

Berichterstatter: Zimmermann

02. 10. 2014

Die Vorsitzende:  
Böhlen